

# Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die Mitgliedsgemeinden



Jahrgang 40

Freitag, den 5. März 2021

Nummer 9

## Redaktions-Annahmeschluss

bei der VG Baunach ist Montag, 12.00 Uhr.  
Annahmeschlussänderungen werden bekannt gegeben.  
Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Erscheinungstag ab 2021 ist Freitag**

### Link zum Abrufen des Mitteilungsblattes

Die aktuelle Ausgabe, als ePaper oder PDF-Datei, steht Ihnen bereits ab Donnerstagmittag zur Verfügung. Sie erreichen diese über die Homepage des Verlages unter:  
<https://archiv.wittich.de/2006>

## INFORMATIONEN FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR

Für alle Bereiche der Verwaltung sind Terminvereinbarungen notwendig!



Vereinbaren Sie **vorab einen Termin telefonisch** bei Ihrem Sachbearbeiter!

### Verhaltensregeln



- Tragen Sie eine **FFP2-Maske**  
- Zutritt nur für Einzelpersonen!



- Halten Sie mind. 1,5 m Abstand!  
- Folgen Sie den Anweisungen unserer Mitarbeiter!

Vielen Dank!



## Bereitschaftsdienste

### Bereitschaftsdienst der Ärzte

116117 gebührenfrei OHNE VORWAHL

Bereitschaftspraxis Scheßlitz  
(neben Kreiskrankenhaus Juraklinik)

### Sprechstunden ohne Anmeldung

Feiertag, Wochenende ..... 09:00 - 21:00 Uhr  
Mittwoch, Freitag ..... 16:00 - 20:00 Uhr  
Vorabend eines Feiertages ..... 18:00 - 20:00 Uhr

### Notarzt

**bei lebensbedrohenden Erkrankungen: Tel 112**

### Apothekenbereitschaftsdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

- |               |   |
|---------------|---|
| Fr 05.03.2021 | Hofapotheke, Karolinenstr. 20, Bamberg, Tel. 0951 / 57075<br>Burg-Apotheke, Oberend17, Scheßlitz, Tel. 09542 / 8035   |
| Sa 06.03.2021 | Marien-Apotheke, Marienplatz, Bamberg, Tel. 0951 / 981510<br>Sonnen-Apotheke, Bamberger Str. 23, Zapfendorf, Tel. 09547 / 208   |
| So 07.03.2021 | Herzog-Max-Apotheke, Friedrichstr. 6, Bamberg, Tel. 0951 / 24463<br>Ellertal-Apotheke, Hauptstr. 3, Litzendorf, Tel. 09505/1456                                       |
| Mo 08.03.2021 | St. Georg-Apotheke, Pödeldorfer Str.146, Bamberg, Tel. 0951 / 17471<br>Aurachtal Apotheke, Bbg. Str.34, Stegaurach, Tel. 0951 / 299765                                |
| Di 09.03.2021 | Wiesen Apotheke, Ebinger Hauptstr. 25, Rattelsdorf, Tel. 09547/8733803<br>Apotheke am Kranen, Obstmarkt 9, Bamberg, Tel. 0951/7004920                                 |
| Mi 10.03.2021 | Apotheke am Cherbonhof, Gaustadter Hauptstr. 111, Bamberg, Tel. 0951 / 61323<br>Wallenstein-Apotheke, Scheßlitzer Str.17, Memmelsdorf/Drosendorf, Tel. 09505 / 803931 |
| Do 11.03.2021 | Stern-Apotheke, Kloster-Langheim-Str. 1, Bamberg, Tel. 0951 / 131213<br>St. Johannes-Apotheke, Hauptstr. 6, Frensdorf, Tel. 09502/92230                               |
| Fr 12.03.2021 | Gartenstadt-Apotheke, Seehofstr. 46, Bamberg, Tel. 0951 / 45635<br>St. Kilian-Apotheke Bamberger Str. 20, Hallstadt, Tel. 09503 / 1091                                |

### Fundbüro jetzt auch online

Aktuelle Fundsachen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Baunach finden Sie auch auf der VG-Homepage [www.vg-baunach.de](http://www.vg-baunach.de) veröffentlicht.



## Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Bamberger Str. 1, 96148 Baunach

Tel. 09544/299-0 Fax: 09544/299-20

E-Mail: [poststelle@vg-baunach.de](mailto:poststelle@vg-baunach.de)

Internet: [www.vg-baunach.de](http://www.vg-baunach.de)  
Stadt Baunach: [www.stadt-baunach.de](http://www.stadt-baunach.de)

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

Mo, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Di 8.00 bis 15.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

**Telefon: 09544/299 - 0**

**Verwaltung:** **Durchwahl:**

Gemeinschaftsvorsitzender  
Herr 1. Bgm. Tobias Roppelt - 18  
[buergermeister@stadt-baunach.de](mailto:buergermeister@stadt-baunach.de)

Vorzimmer  
Frau Hegenwald (1. OG, Zimmer 18) - 18  
[p.hegenwald@vg-baunach.de](mailto:p.hegenwald@vg-baunach.de)

Geschäftsleitung  
Herr Günthner (1. OG, Zimmer 13) - 17  
[c.guenthner@vg-baunach.de](mailto:c.guenthner@vg-baunach.de)

Leiter Hauptamt  
Herr Lavinger (1. OG, Zimmer 17) - 15  
[d.lavinger@vg-baunach.de](mailto:d.lavinger@vg-baunach.de)

Hauptverwaltung  
Frau Kuhn (1. OG, Zimmer 15) - 14  
[n.kuhn@vg-baunach.de](mailto:n.kuhn@vg-baunach.de)

Frau Bayerlein (1. OG, Zimmer 20) - 36  
[e.bayerlein@vg-baunach.de](mailto:e.bayerlein@vg-baunach.de)

Frau Rathmann (1. OG, Zimmer 17 a) - 24  
[b.rathmann@vg-baunach.de](mailto:b.rathmann@vg-baunach.de)

Personalstelle  
Frau Trütschel (1. OG, Zimmer 16) - 46  
[s.truetschel@vg-baunach.de](mailto:s.truetschel@vg-baunach.de)

Renten, Sozialangelegenheiten, Standesamt  
Frau Saal (1. OG, Zimmer 14) - 21  
[a.saal@vg-baunach.de](mailto:a.saal@vg-baunach.de)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Frau Schmitt (1. OG, Zimmer 20) - 25  
[h.schmitt@vg-baunach.de](mailto:h.schmitt@vg-baunach.de)

Bauamt  
Herr Moritz (1. OG, Zimmer 12) - 23  
[j.moritz@vg-baunach.de](mailto:j.moritz@vg-baunach.de)

Friedhofsangelegenheiten, Bauamt  
Frau Thiele (1. OG Zimmer 11) - 29  
[a.thiele@vg-baunach.de](mailto:a.thiele@vg-baunach.de)

Technisches Bauamt  
Herr Eichmann (EG, Zimmer 9) - 49  
[a.eichmann@vg-baunach.de](mailto:a.eichmann@vg-baunach.de)

Herr Morgenroth (EG, Zimmer 9) - 12  
[t.morgenroth@vg-baunach.de](mailto:t.morgenroth@vg-baunach.de)

Einwohnermeldeamt  
Frau Schöppllein (EG, Zimmer 8) - 10  
[r.schoepplein@vg-baunach.de](mailto:r.schoepplein@vg-baunach.de)

Frau Gütlein (EG, Zimmer 7) - 11  
[h.guetlein@vg-baunach.de](mailto:h.guetlein@vg-baunach.de)

Frau Schley (EG, Zimmer 6) - 13  
[a.schley@vg-baunach.de](mailto:a.schley@vg-baunach.de)

Amtsblatt, Einwohnermeldeamt  
Frau Kaim (EG, Zimmer 7) - 11  
[amtsblatt@vg-baunach.de](mailto:amtsblatt@vg-baunach.de)

Kämmerei  
Frau Müller (EG, Zimmer 4) - 16  
[d.mueller@vg-baunach.de](mailto:d.mueller@vg-baunach.de)

Herr Schmitt (EG, Zimmer 3) - 37  
[a.schmitt@vg-baunach.de](mailto:a.schmitt@vg-baunach.de)

Steuern, Gebühren  
Frau Jäger (EG, Zimmer 2) - 31  
[s.jaeger@vg-baunach.de](mailto:s.jaeger@vg-baunach.de)

Kasse  
Herr Wolfschmidt (EG, Zimmer 2) - 33  
[m.wolfschmidt@vg-baunach.de](mailto:m.wolfschmidt@vg-baunach.de)

Frau Trautmann (EG, Zimmer 3) - 32  
[a.trautmann@vg-baunach.de](mailto:a.trautmann@vg-baunach.de)

Gemeinde Reckendorf: [www.reckendorf.de](http://www.reckendorf.de)  
Sprechzeiten Rathaus Reckendorf:  
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/20307

Gemeinde Lauter: [www.gemeinde-lauter.de](http://www.gemeinde-lauter.de)  
Sprechzeiten Rathaus Lauter:  
Mi. 18.00 – 20.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/1828

Gemeinde Gerach: [www.gerach.de](http://www.gerach.de)  
Sprechzeiten Rathaus Gerach:  
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/6357



## Amtliche Bekanntmachungen



### DB Regio Bayern / Agilis

Bauarbeiten im Bereich von DB Regio Bayern Bamberg -Lichtenfels / Coburg / Leipzig

Schienerersatzverkehr

Ausfälle

Geänderte Fahrzeiten

Fahrplananpassung zwischen Bamberg – Lichtenfels

Ebern – Bamberg – Lichtenfels (Agilis)

Nähere Informationen finden Sie unter

Desktop-Website [www.bahn.de/bauarbeiten](http://www.bahn.de/bauarbeiten) und

mobilen Website [bauarbeiten.bahn.de/mobile](http://bauarbeiten.bahn.de/mobile) oder

Download im App Store / Google Play Store oder über

<http://bauarbeiten.bahn.de/apps>

[agilis.de/abweichungen](http://agilis.de/abweichungen)

### Probealarm im Landkreis am 13. März

Am Samstag, 13. März 2021, führt das Landratsamt Bamberg in der Zeit von 11:00 bis ca. 13:00 Uhr einen Probebetrieb der Feuerwehrensirenen durch.

In Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim werden die örtlichen Sirenen im Landkreis ausgelöst, um deren Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Das Landratsamt Bamberg bittet die Bevölkerung um Verständnis.

11. Februar 2021

### Amtstage des Notars in Ebern

Die Sprechtage des Notars in Ebern finden im **März 2021** am

**Donnerstag, den 11. März 2021, und am**

**Donnerstag, den 18. März 2021,**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, ab 14.00 Uhr, statt. Um telefonische Voranmeldung unter Tel. 09531/713 wird gebeten.

### Waldschädliche Insekten Februar 2021

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen, nachdem der Frühling so langsam Einzug hält und alles wieder grün wird, bitten wir alle Grundstücksbesitzer im Bereich der VG Baunach Ihre Flächen auf denen Bäume stehen in Eigenverantwortung auf Schädlinge zu kontrollieren und im Falle eines Befalles geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Vielen Dank

VG Baunach

## Landkreis Bamberg verschickt Abfallgebührenbescheide

### Gebühren bleiben weiterhin stabil!



In den nächsten Tagen erhalten über 42.000 Grundstückseigentümer im Landkreis Bamberg ihren Abfallgebührenbescheid. Darin erfolgen sowohl die Abrechnung der im Kalenderjahr 2020 tatsächlich in Anspruch genommenen Restmüllbehälterentleerungen als auch die Festsetzung der Gebühren-Vorauszahlung für den Leistungszeitraum „2021“. Der Abfallwirtschaft ist es dabei erneut gelungen, die 2015 gesenkten Gebührensätze auf dem günstigen Niveau aufrecht zu erhalten.

Foto: Quelle: LRA Bamberg

Erfahrungsgemäß gehen nach der Zustellung der Bescheide viele telefonische Nachfragen im Landratsamt ein, alle Mitarbeiter des Fachbereiches Abfallwirtschaft beantworten gerne etwaige Rückfragen. Da nicht auszuschließen ist, dass aufgrund von vermehrten Nachfragen zeitweise alle Leitungen besetzt sind, empfiehlt das Landratsamt mit Rückfragen einige Tage zu warten. Die Verwaltung bittet die Bescheids-Empfänger folgende Informationen im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung zu beachten:

- Die Anzahl der Mindestleerungen der Restabfallbehälter beträgt 18. D. h. von im Kalenderjahr 2020 i. d. R. möglichen 26 Jahresleerungen können max. 8 Einsparungen berücksichtigt werden.
- Gewerbliche Kunden können sich jährlich ebenfalls bis zu 8 Leerungseinsparungen ihres Restabfallbehälters erwirtschaften.
- Bei der Berechnung der (viertel-)jährlichen Abschlagszahlungen wird von 24 Jahresleerungen ausgegangen. Werden mehr in Anspruch genommen, ergibt sich eine Nachberechnung, eine geringere Leerungsanzahl hat eine Gebührenerstattung zur Folge. Beides wird bei der ersten Fälligkeit 2021 verrechnet. Die erste Abbuchung 2021 ist für den 1. April vorgesehen.
- Wichtig: Mitteilungen über Änderungen von Bankverbindungen oder Eigentümern sind telefonisch nicht möglich und müssen schriftlich vorgenommen werden. Ein entsprechendes Änderungsformular kann auf der Internetseite des Landkreises ([www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)) unter „Formulare à Abfallwirtschaft“ abgerufen werden.
- Wer einen seiner Abfallbehälter in einen größeren oder kleineren umtauschen lassen möchte, kann den Änderungswunsch auch über die E-Mail-Adresse [abfallgebuehren@lra-ba.bayern.de](mailto:abfallgebuehren@lra-ba.bayern.de) mitteilen.
- Die Briefe mit den Bescheiden gehen an die Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen als Gebührenschuldner. Mieter erhalten keinen eigenen Bescheid.

Die Abfallentsorgungsgebühr für private Haushalte im Landkreis Bamberg stellt eine Einheitsgebühr dar, d. h. alle Leistungen der Abfallwirtschaft (z. B. Bio- und Papiertonne, Sperrmüllabholung, Wertstoffhöfe, Problemmüllsammmlung, usw.) sind darin enthalten und werden nicht gesondert berechnet.

### Keine Änderung nötig bei SEPA-Mandaten der früheren VR-Bank Bamberg eG

Kunden, die auf ihren Gebührenbescheiden noch die frühere IBAN der inzwischen zur VR-Bank Bamberg-Forchheim eG fusionierten VR-Bank Bamberg eG hinterlegt haben, brauchen laut Mitteilung des Fachbereiches Abfallwirtschaft keine Änderung anzuzeigen. Die Umdeutung erfolgt in Kooperation mit dem Rechenzentrum des Kreditinstitutes, damit wird den betroffenen Kunden eine bequeme Lösungsfindung angeboten.

26. Februar 2021

gez. Tobias Roppelt  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Schulnachrichten

[www.vs-baunach.de](http://www.vs-baunach.de)

### Anmeldetermine für die Mittelschule Baunach

#### 1. Anmeldung für die gebundene 5. Ganztagsklasse

An der Mittelschule Baunach wird, wie bereits in diesem Schuljahr, auch im nächsten Schuljahr für die kommende 5. Klasse eine gebundene Ganztagsklasse gebildet. Dies betrifft somit alle Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr in die 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule Baunach wechseln werden. Die Anmeldung findet in der Woche vom 8. - 12. März in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr im Sekretariat der Schule Baunach statt. In der Infothek auf der Homepage [www.schulebaunach.de](http://www.schulebaunach.de) finden Sie ausführlich erklärt, was das Besondere an einer gebundenen Ganztagsklasse ist. Zudem kommen in einem Filmbeitrag Schülerinnen und Schüler der aktuellen 5. gebundenen Ganztagsklasse zu Wort. Für weitergehende Fragen steht die Schulleiter Rudolf Hennemann gerne zur Verfügung.

#### 2. Anmeldung für den M-Zug

In der Woche vom 8. - 12. März können die Schülerinnen und Schüler der 6. Jahrgangsstufe für den Mittlere Reife Zug in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr im Sekretariat der Schule Baunach angemeldet werden. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.schulebaunach.de](http://www.schulebaunach.de) in dem Bereich Formularcenter. Sollte die Schülerin, der Schüler die geforderte Übertrittsbedingungen zum Halbjahr noch nicht erfüllen, so ist dennoch eine vorläufige Anmeldung möglich. Die Übertrittsbedingungen können auch mit dem Jahreszeugnis oder mit einer bestandenen Aufnahmeprüfung am Ende der Sommerferien noch erreicht werden.



## Stadt Baunach

### Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Baunach

Am Dienstag, 09.03.2021, findet abends um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Baunach eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Baunach statt. Es ergeht herzliche Einladung

#### Tagesordnung:

- 1 Erforderliche Ortseinsichten
  - 1.1 Grillhütte
  - 2 Bauanträge und Bauvoranfragen
    - 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/7) zum Umbau des Rathaus Baunach auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 182 der Gemarkung Baunach, Bamberger Straße 1
    - 2.2 formlose Voranfrage (B 2021/8) zum Umbau und Erweiterung eines EFH mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1594/12 der Gemarkung Baunach, Am Tiergarten 16
    - 2.3 Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung (B 2021/9 und 2021/10) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 157/16 der Gemarkung Dorgendorf, Georg-Görtler-Str. 10
    - 2.4 Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/11) zur Erneuerung des Dachstuhls und Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Priegendorf, St. Anna-Straße 17
    - 2.5 Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/12) zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Terrassenanbau auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1445 der Gemarkung Baunach, Georg-Jäger-Straße 21
    - 2.6 Antrag auf Baugenehmigung (B 2021/13) zum Umbau und Erweiterung des Gebäudes auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 18 der Gemarkung Baunach, Haßbergstraße 8
  - 3 Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 Gescho

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

## Seniorenzentrum Schloss Baunach

Zutritt verboten –

### Sonnenschein lockt in den Schlosspark

Die ersten warmen Sonnenstrahlen locken viele Menschen wieder ins Freie. Spaziergänge in der Natur oder in der Stadt, das erste Eis essen und genießen.

Leider nutzen viele Menschen dabei auch den Schlosspark in Baunach zum Verweilen. Der Schlosspark gehört zum Seniorenzentrum Schloss Baunach, ein Seniorenzentrum der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg. Er ist kein öffentlicher Park, sondern ein Privatgrundstück. Die Auflagen für Besucher\*innen der Seniorenzentren sind in der Pandemie sehr hoch. Durch die nicht berechtigten Parkbesucher werden diese weiter eingeschränkt. Auch die Ansammlung, der nicht unerheblichen Anzahl von Personen im Schlosspark ist zu Zeiten der Pandemie nicht gestattet.

Deshalb möchte die Gesellschaft und auch die Stadt Baunach nochmals alle Bürger\*innen und Besucher\*innen der Stadt Baunach darauf aufmerksam machen, dass es nicht gestattet ist den Schlosspark zu betreten. Ausgenommen davon sind Angehörige der Bewohner\*innen, Mitarbeiter\*innen und Lieferanten des Seniorenzentrums Schloss Baunach.

Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft  
des Landkreises Bamberg mbH  
Oberend 29  
96110 Scheßlitz

## Wanderführer „Sieben-Flüsse-Wanderweg“



Mit etwas Glück haben wir in den kommenden Wochen bestes Wanderwetter.

Passend hierfür ist nun der neue Wanderführer „Sieben-Flüsse-Wanderweg“ im Büro des Stadtmarketings für 14,90 € erhältlich.

**Bitte vor Abholung eine kurze Mail schreiben oder anrufen, damit ein Termin vereinbart werden kann.**

Mail: [buergerhaus@stadt-baunach.de](mailto:buergerhaus@stadt-baunach.de)

Tel.: 09544 9846777

Auf dem 200 km langen Sieben-Flüsse-Wanderweg lässt sich die Vielfalt der Region rund um die Welterbestadt Bamberg erleben: touristische Höhepunkte, Kleinode am Wegesrand, romantische Fachwerkdörfer, besondere Naturerlebnisse und fränkische Genüsse. Herausragend ist die landschaftliche Vielfalt: moorige Kiefernwälder und Sandlebensräume im Regnitztal, Wachholderheiden, Bärlauch-Buchenwälder und schroffe Kalkfelsen auf der Fränkischen Alb, naturnahe Flussauen und Badeseen im Maintal, Weinberge und in den Sandstein geschlagenen Bierkeller in den Haßbergen, naturnahe Waldgebiete und grüne Täler mit Karpfenweihern im Steigerwald.

Dieser Wanderführer zum Sieben-Flüsse-Wanderweg bietet:

- 13 Etappen mit ausführlichen Wegbeschreibungen
- Übersichtskarte, pro Etappe eine Doppelseite mit
- Etappenübersicht und Tourendetails
- Wanderkarten mit detailliertem Tourenverlauf
- durchgehend stimmungsvoll bebildert
- Etappenalternativen
- Infos zu Bus & Bahn sowie Parkmöglichkeiten, Einkehr- und Unterkunftstipps

## Mit einer Baumpatenschaft Gutes tun und regionales Obst ernten



Die Streuobstwiesen rund um Baunach und den Stadtteilen sind ein großer Gewinn für alle! Mit der regelmäßigen Pflanzung von neuen Streuobstwiesen und der Pflege von alten Obstwiesen leistet die Stadt Baunach einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung der Artenvielfalt und für die Bewahrung alter, bewährter und regionaler Obstsorten. „Nicht zuletzt investieren wir in die Zukunft, denn es werden unsere Kinder und Enkel sein, die einst im Schatten der Obstbäume sitzen, die wir heute pflanzen & pflegen,“ ergänzt Bürgermeister Roppelt.

Aus ökologischer Sicht sind die extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen wichtig, weil sie einen artenreichen Lebensraum auf verschiedenen Etagen (Baumkronen, Baumstämme und Wiesenboden) bieten. Zusammen sind Wiese und Bäume abwechslungsreiche Lebensräume für Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und verschiedene Säugetiere. Auch sind die Obstbäume wichtig für den Klimaschutz, denn die Bäume sind Luftfilter und Sauerstoffproduzenten. Das Grünland wiederum speichert unter seiner Grasnarbe Kohlenstoff.

Streuobstwiesen benötigen aber auch eine wertschätzende Pflege. Bei dieser aufwändigen Arbeit nimmt die Stadt ab sofort gerne Hilfe an. Mit einer Baumpatenschaft können die Bürgerinnen Mitverantwortung übernehmen und dürfen dafür das reife Obst „ihres“ Baumes ernten!



**BAUNACH**  
DREI-FLÜSSE-STADT

**Gemeinsam statt Einsam**

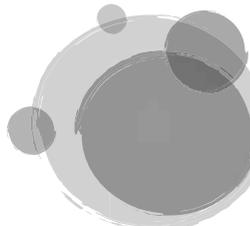
Fahrdienst zum Impfzentrum  
für Senioren

Für Seniorinnen und Senioren, die nach einer erfolgten Terminvereinbarung einen Transfer zum Impfzentrum in Bamberg benötigen und keinen Fahrer in der Verwandtschaft haben, wird die Stadt Baunach entsprechende Fahrten organisieren – mit städtischen Mitarbeitern oder mit Ehrenamtlichen.

Hilfsbedürftige, die über keine andere Begleitung zum Impfzentrum verfügen, können sich vertrauensvoll melden beim

**Stadtmarketing im Bürgerhaus**  
Tel. 09544-9846777

**Mo – Do 9 – 11 Uhr**  
**Di & Do 15 – 18 Uhr**



## Öffnungszeiten im Winter für den Grüngutcontainer

Die ehemalige Bauschuttdeponie der Stadt Baunach, in der sich der Grüngutcontainer befindet, ist am **Mittwoch** in der Zeit von **9.00 bis 16.00 Uhr** und am **Samstag** in der Zeit von **10.00 bis 15.00 Uhr** geöffnet.

„Wichtig ist uns, dass der zukünftige Pate einen Baumschnittkurs nachweisen kann. Diesen kann man zum Beispiel im März bei unserem Obst- und Gartenbauverein belegen,“ erklärt Melanie Schmitt vom Stadtmarketing Baunach. Interessierte BürgerInnen können sich an das Büro im Bürgerhaus wenden und bekommen alle notwendigen Details für eine Baumpatenschaft dort genau erklärt.

Kontakt: Frau Melanie Schmitt, Tel. 09544-9846777

Wer sich anschließend an diesem nachhaltigen Projekt beteiligen möchte, darf sich bis zu 5 städtische Obstbäume aussuchen. Diese werden in einem Vertrag zusammen mit dem Standort vermerkt. Nach Vertragsabschluss erhält die Baumpatin oder der Baumpate ein Schild zum Anbringen an dem jeweiligen Baum. Eine Urkunde wird ebenfalls überreicht.

Es gibt in Baunach also wieder einen weiteren Weg, wie Bürgerinnen und Bürger der Natur helfen können. Nicht irgendwo, nicht irgendwann, nicht irgendwie, sondern jetzt, in unserer Heimat.

## „Bring eins, nimm eins, lies eins“ – Bücherzellen für Baunach und Dorgendorf

Bücherzellen sind kleine Bibliotheken oder Leseinseln, die an öffentlichen Plätzen die Menschen zum Lesen einladen sollen. Die ehemaligen Telefonhäuschen sind aber auch eine Art Tauschbörse nach dem Prinzip „Bring eins, nimm eins, lies eins“.

Auf Antrag der CSU-Fraktion und nach Zustimmung des Stadtrates wurden zwei ehemalige Telefonzellen vom städtischen Bauhof in Bücherzellen umgewandelt. Betreut werden diese ab sofort von ehrenamtlichen Helfern. Die Zellen sind in Baunach am Friedhofsvorplatz, in Dorgendorf am Dorfplatz frei zugänglich. Das Ausleihen ist kostenlos und das Lesen vor Ort und zu Hause rund um die Uhr möglich. Als besondere Raffinesse wurde eine Solarzelle auf dem Dach angebracht. Alle Leseratten können also auch nach Sonnenuntergang mit Licht in der Bücherzelle stöbern.

Einige Regeln müssen dennoch beachtet werden:

1. Wer ein Buch nimmt, stellt bitte ein neues wieder rein!
2. Bringe nicht mehr Bücher als in die Regale passen!
3. Keine kinder- oder jugendgefährdenden Schriften!
4. Bitte nur Bücher tauschen! Nicht erwünscht sind Zeitschriften, DVDs, Spiele, Hörbücher ...
5. Bitte die Bücherzelle sauber halten und Schäden ans Rathaus melden!
6. Betreten der Bücherzelle auf eigenes Risiko, Eltern haften für ihre Kinder!

## Stadtbücherei Baunach

### Medienrückgabe Stadtbücherei!!

Liebe/r Leser/innen!

Seit nunmehr vier Wochen können wir Euch bereits das Click & Collect anbieten. Bitte nutzt diese Möglichkeit aber auch, um Eure überfälligen Medien zurückzugeben. Es sind z. B. noch zahlreiche Weihnachtsbücher ausgeliehen, die nicht mehr verlängert werden können und die nun doch zurückgegeben werden sollten. Beachtet dabei bitte auch, dass ab März wieder Versäumnisgebühren anfallen werden. Meldet euch bei Fragen gerne telefonisch (Tel.: 98 46 777; Mo – Do von 8 bis 12 Uhr).

Euer Büchereiteam



Überkumstraße 17  
96148 Baunach  
Tel.-Nr. 09544/9846777

### Öffnungszeiten:

Dienstag .....	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch .....	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag .....	17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

gez. Roppelt  
Erster Bürgermeister



## Gemeinde Reckendorf

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf

Am Mittwoch, 10.03.2021, findet abends um 18:00 Uhr im Haus der Kultur eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf statt. Es ergeht herzliche Einladung

#### Tagesordnung:

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
2. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Reckendorf; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Billigung des ISEK und der vorbereitenden Untersuchungen
3. Genehmigung der Annahme von Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke für das Jahr 2020
4. Antrag der Kirchenverwaltung Reckendorf zur Anschaffung einer Fernbedienung für das Läutwerk der Pfarrkirche St. Nikolaus
5. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GesChO

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

### Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Mittwoch**, 24.03.2021 um 18.00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates statt.

Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis Donnerstag, 11.03.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach oder im Rathaus Reckendorf eingehen.

gez. Deinlein  
Erster Bürgermeister





## Gemeinde Lauter

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Lauter am 17.12.2020

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
  - 1.1. Radweg Appendorf - Baunach
  - 1.2. Kaiserstraße Deusdorf
  - 1.3. Baugebiet Appenberg
  - 1.4. Feuerwehrauto Deusdorf
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
  - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung (2020/21) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359/1 der Gemarkung Lauter, Laurenziweg 1
  - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung (2020/22) zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359/17 der Gemarkung Lauter, Laurenziweg 23
3. Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter (VES-EWS)
4. Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft Deusdorf Lepelsdorf 2019/2020 und 2020/2021
5. Stadt Baunach; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Breites Feld“ in Priegendorf, Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
6. Stadt Baunach; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach; Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
7. Vollzug des BayFWG; Bestätigung der Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lauter
8. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
  - 8.1. Info-Veranstaltung Schule Baunach am 22.01.21 um 16:00 Uhr
  - 8.2. Weihnachtsgrüße

Um 18:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Ronny Beck die Sitzung des des Gemeinderates Lauter.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 08.12.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 19.11.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Erster Bürgermeister gab bekannt, zu Beginn des nicht öffentlichen Teils die Aufnahme zwei weiteren Tagesordnungspunkte wegen Dringlichkeit zu beantragen. Die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt zu Beginn des nicht öffentlichen Teils. Die Gemeinderatsmitglieder waren damit einverstanden.

#### Öffentlicher Teil

##### 1. Kurzbericht des Bürgermeisters

###### 1.1. Radweg Appendorf - Baunach

Am 16.12.2020 fand eine Zwischenabnahme statt. Es wurden hier nur geringe Mängel festgestellt. Die Firma Strabag beginnt die Restarbeiten vermutlich im März 2021. Bis dahin ist lediglich die Fa. Klesse vor Ort, um die Sandsteinmauer bei Godelhof zu setzen. Die Strecke selbst ist wieder mit der ursprünglichen Geschwindigkeit befahrbar.

###### 1.2. Kaiserstraße Deusdorf

Am 10.12.2020 fand eine Zustandsabnahme statt. Die Fa. Schulz und die Fa. Hegenwald werden wieder nach Fasching mit ihren Arbeiten beginnen. Hier wird dann der zweite Bauabschnitt der Kaiserstraße ausgebaut. Am Ende wird dann die komplette Deckschicht aufgebracht. Mit Zustandsabnahme ist die Kaiserstraße jetzt wieder offiziell befahrbar.

###### 1.3. Baugebiet Appenberg

Von den 17 Bauplätzen sind mittlerweile 14 notariell verkauft. Ein Interessent hat noch reserviert. Die beiden Bauplätze in der Mitte mit den Nummern 13 und 14 sind wieder frei und wurden im Mitteilungsblatt inseriert.

#### 1.4. Feuerwehrauto Deusdorf

Das Fahrgestell wurde gestern in Forchheim abgeholt und heute nach Mudersbach zur Fa. Adik überführt. Hier erfolgt dann der Aufbau. Abholung und Überführung erfolgte durch FF Deusdorf.

#### 2. Bauanträge und Bauvoranfragen

##### 2.1. Antrag auf Baugenehmigung (2020/21) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359/1 der Gemarkung Lauter, Laurenziweg 1

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359/1 der Gemarkung Lauter. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Appenberg“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Das Grundstück wird in Richtung Süden teilweise über 1 Meter aufgefüllt um die Terrasse barrierefrei an das Wohnhaus anzuschließen. Diese Befreiung wurde ebenfalls noch nicht erteilt, es liegt im Ermessen des Gemeinderates.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus dem Bebauungsplan ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen.

Die Nachbarunterlagen am 23.11.2020 nicht vollständig. Ein Antrag gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO auf Benachrichtigung der Nachbarn, deren Unterschriften fehlen, wurde nicht gestellt.“

**Beschluss: 13:0**

##### Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Grundstück der Gemarkung Lauter, Fl.Nr. 359/1, 96169 Lauter, Laurenziweg 1 nicht zu.

##### 2.2. Antrag auf Baugenehmigung (2020/22) zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359/17 der Gemarkung Lauter, Laurenziweg 23

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Der Antragsteller beabsichtigt den Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 359/17 der Gemarkung Lauter. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Appenberg“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Laurenziweg“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt: Aufschüttungen und Abgrabungen

#### 6. Aufschüttungen und Abgrabungen

**Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante von mehr als 1,0 m sind nicht zulässig. Entlang den Grundstücksgrenzen sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante unzulässig.**

Das Grundstück wird in Richtung Süden teilweise über 1 Meter aufgefüllt um die Terrasse barrierefrei an das Wohnhaus anzuschließen

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus dem Bebauungsplan ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.“

**Beschluss: 13:0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt den Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf dem Grundstück der Gemarkung Lauter, Fl.Nr. 359/17, 96169 Lauter, Laurenziweg 23 zu.**

**Die beantragte Befreiung - Geländeänderung wird erteilt.**

### **3. Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter (VES-EWS)**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Nach Art. 5 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz (KAG) können die Kommunen zur Deckung ihres Aufwandes, nicht nur für die Herstellung, sondern auch für die Verbesserung oder die Erneuerung bereits vorhandener öffentlicher Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

Würden die bisher durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen vollständig über die Entwässerungsgebühr finanziert werden, sind diese erst nach der Abschreibungsdauer refinanziert. Bei der Abrechnung über einen Verbesserungsbeitrag, sind die Maßnahmen mit Abrechnung des Beitrages finanziert. Verbesserungsbeiträge werden nach Grund- und Geschossfläche erhoben und nicht nach der Einleitungsmenge. Das heißt, dass auch Eigentümer großer Grundstücke, bebaut oder unbebaut, ohne oder mit wenig Wasserverbrauch herangezogen werden.

Die Refinanzierung der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen (RÜB Lauter) der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter erfolgt durch Verbesserungsbeiträge. Die Kosten werden zu 100 % über Verbesserungsbeiträge finanziert.

Gemäß der beiliegenden Kalkulation beträgt der Beitrag 0,17 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 1,10 €/m<sup>2</sup> Geschoßfläche.“

**Beschluss: 13:0**

**Die Refinanzierung der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen (RÜB Lauter) der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter erfolgt zu 100 % über Verbesserungsbeiträge.**

**Der Gemeinderat Lauter beschließt, die von der Verwaltung vorgelegte Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter (VES-EWS). Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, sie ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach amtlich bekannt zu geben.**

### **4. Kostenbeteiligung Jagdgenossenschaft Deusdorf Leppelsdorf 2019/2020 und 2020/2021**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Mit Schreiben vom 10.11.2020 beantragt die Jagdgenossenschaft Deusdorf-Leppelsdorf Kostenbeteiligung für Wegebau im Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021. Jeweils im Spätsommer 2019 und 2020 wurden auf Veranlassung des Jagdvorstehers die Gräben und Wegränder abgemulcht. Außerdem wurden die Wege abgezogen.

Letztes Jahr wurde auf dem Weg im Bereich Krappenhof ein weiterer Lastzug Split eingebaut.

Und in diesem Jahr wurde auf dem Rennweg zwischen der Grenze Lauter und Stettfeld mehrere Züge Split eingebaut.

Hierbei entstanden Gesamtkosten von insgesamt 2.714,76 € im Jahr 2020 und 880,00 € im Jahr 2019.

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde prozentual z.B. mit 50 % beteiligt, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 500,- € pro Jahr.“

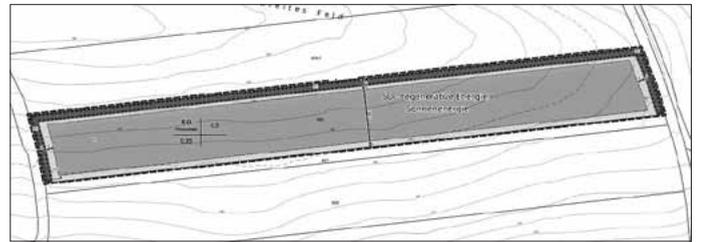
**Beschluss: 13:0**

**Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die Graben- und Heckenpflegemaßnahmen der örtlichen Jagdgenossenschaften mit 50 %, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 500,-€ im Jahr. Der Beginn der Maßnahmen ist bei der Gemeinde anzumelden. Gleichzeitig ist der Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Prioritäten einzuräumen.**

### **5. Stadt Baunach; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Breites Feld“ in Priegendorf, Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Die Stadt Baunach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Breites Feld“ in Priegendorf zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet soll gemäß § 11 BauNVO als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung regenerative Energien - Sonnenenergie ausgewiesen werden.



Aus Sicht des Bauamtes kann der Planung zugestimmt werden.“

**Beschluss: 12:1**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt der vorliegenden Planung der Stadt Baunach zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Breites Feld“ in Priegendorf zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.**

### **6. Stadt Baunach; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach; Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Breites Feld“ muss die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach durchgeführt werden. Der Änderungsbereich umfasst nur den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Breites Feld“. Der Bereich soll für ein Sondergebiet umgewidmet werden.“

**Beschluss: 12:1**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter stimmt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baunach zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.**

### **7. Vollzug des BayFWG; Bestätigung der Neuwahl des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lauter**

Die Mitglieder des Gemeinderats Lauter haben den folgenden Sachverhalt mit der Sitzungsladung in Kopie erhalten:

„Am 05.09.2020 fand um 18:30 Uhr im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins die Neuwahl des Kommandanten der FF Lauter statt. Es waren 22 aktive Mitglieder der FF Lauter anwesend.

Mit 22 gültigen Stimmen wurde Herr Benedikt Hümmel einstimmig gewählt. Herr Benedikt Hümmel hat das Amt des Kommandanten durch Unterschrift auf der Niederschrift angenommen.

Die Amtszeit des Gewählten beginnt nach Ablauf der laufenden Amtszeit des bisherigen Kommandanten am 07.12.2020. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und endet am 06.12.2026.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) bedürfen die Gewählten der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat, Herrn Bernhard Ziegmann. Dieser hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 13.09.2020 erteilt. Mit der Bestätigung des KBR wurden die Auflagen verbunden, dass der Kommandant gemäß § 7 Abs. 1 der AVBayFwG innerhalb eines Jahres die Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ mit Erfolg zu besuchen hat. Der Lehrgang „Gruppenführer“ wurde bereits absolviert. Der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ ist noch zu besuchen.“

**Beschluss: 13:0**

**Die Wahl von Herrn Benedikt Hümmer, Lange Straße 10, 96169 Lauter zum Kommandanten der FF Lauter wird durch die Gemeinde Lauter gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG unter der auflösenden Bedingung bzw. unter Widerrufsvorbehalt bestätigt, dass der Gewählte die vorgeschriebenen Lehrgänge (Leiter einer Feuerwehr) gemäß § 7 Abs. 1 der AVBayFwG binnen eines Jahres besucht und mit Erfolg abschließt.**

## 8. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

### 8.1. Info-Veranstaltung Schule Baunach am 22.01.21 um 16:00 Uhr

Erster Bürgermeister Beck informierte den Gemeinderat Lauter über die geplante Infoveranstaltung Schule Baunach am 22. Januar 2021 um 16:00 Uhr. Entweder vor Ort oder als Onlineveranstaltung.

### 8.2. Weihnachtsgrüße

17.12.2020

L-GR/11/2020

Gemeinderat Lauter

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Entwässerungssatzung (EWS) neu beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

## Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Lauter (Entwässerungssatzung -EWS-)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Lauter folgende Satzung:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Lauter mit den Gemeindeteilen Lauter, Appendorf, Deusdorf und Leppelsdorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

### § 2

#### Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse sind:
  - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
  - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind:
  - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

#### § 6

##### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 8

##### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

#### § 9

##### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

### § 10

#### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 11

#### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

### § 12

#### Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14

#### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.  
Ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
  11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

### **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehene Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 20 Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwasser-messungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

**§ 21****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 22****Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 23****Inkrafttreten; Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 04.11.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.03.1997 außer Kraft.

Lauter, den 25.02.2021

GEMEINDE LAUTER

Beck

Erster Bürgermeister

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) neu beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Lauter vom 25.02.2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die **Gemeinde Lauter** folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1****Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.

**§ 2****Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3****Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4****Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind.

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichen. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,53 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 10,76 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,62 € pro Kubikmeter Abwasser.

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.  
 (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 14

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
 (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.07.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.11.2019 außer Kraft.

Lauter, den 25.02.2021

GEMEINDE LAUTER

Beck

Erster Bürgermeister

**Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) neu beschlossen. Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

## Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Lauter (VES-EWS)

vom 25.02.2021

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Lauter folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### § 1

#### Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau eines Beckenüberlaufs mit Drosselschacht, komplett in Stahlbeton, in Lauter

- Stahlbetonbauwerk Länge \* Breite ca. 8,80 m \* 4,45 m
- Stauvolumen durch Aktivieren des vorh. Zulaufkanals in der Schulstraße V = 265 m<sup>3</sup>
- Bewegliche Stauklappe L = 5,0 m mit Neigungssensor
- Drosselschacht mit Strahldrossel für 19 l/s mit Notumführung
- Neubau Zuleitungskanal DN 1000 StB; Länge ca. 12 m
- Neubau Beckenüberlaufleitung DN 1000 StB; Länge ca. 24 m
- Neubau Ablaufleitung DN 300 StB, Länge ca. 20 m

- Fernwirktechnik für das Übertragen der Einstauereignisse auf die KA Appendorf

### § 2

#### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind.

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,17 € |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,10 € |

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) vom 17.12.2020 außer Kraft.

Lauter, den 25.02.2021  
GEMEINDE LAUTER  
Beck  
Erster Bürgermeister

gez. Beck  
Erster Bürgermeister



# Gemeinde Gerach

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, den 25.03.2021, um **18.30 Uhr** findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis Donnerstag, 11.03.2021 bei der Gemeinde Gerach eingehen.

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach

am 17.12.2020

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
  - 1.1. Geburtstagsglückwunsch
  - 1.2. Umzug Feuerwehrgerätehaus
  - 1.3. Ehrung verdienter Bürger
  - 1.4. Biberschäden am See
  - 1.5. Schlüsselzuweisungen
  - 1.6. Asphaltierung Mauschendorf
2. Antrag auf Nutzung der Laimbachtalhalle für einen Sportkurs
3. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
  - 3.1. Jahresinfo des Ersten Bürgermeisters
  - 3.2. Dank des Zweiten Bürgermeisters

Um 18:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Sascha Günther die Sitzung des des Gemeinderates Gerach.

Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 08. Dezember 2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 26. November 2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

#### Öffentlicher Teil

##### 1. Kurzbericht des Bürgermeisters

###### 1.1. Geburtstagsglückwunsch

Der Vorsitzende gratulierte dem Gemeinderat Stefan Gröger im Namen des Gemeinderates nachträglich zu seinem Geburtstag.

###### 1.2. Umzug Feuerwehrgerätehaus

Der Erste Bürgermeister berichtete, dass der Umzug der Feuerwehr in das neue Gerätehaus am 05. Dezember erfolgt sei. Eine Besichtigung des Gebäudes durch den gesamten Gemeinderat sei Corona-bedingt bisher nicht möglich gewesen. Wer das Gerätehaus besichtigen möchte, könne sich gerne an den Ersten Bürgermeister oder an den Kommandanten wenden.

###### 1.3. Ehrung verdienter Bürger

Am 05. Dezember seien Irene Senger für Ihre Arbeit am Damla sowie Hubert Götz für seinen Einsatz für die Gottesdienste während der Corona-Zeit geehrt worden. Als Dankeschön hätten Sie Gutscheine für die Laimbachtalhalle und für den Edeka-Markt erhalten.

Der Vorsitzende werde sich noch bei der aktiven Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr für die Eigenleistung am Feuerwehrgerätehaus sowie bei der CSU und der JU für die Arbeit an der Mauschendorfer Kapelle bedanken.

###### 1.4. Biberschäden am See

Der Vorsitzende berichtete, dass ein Biber am See 3 des Angelvereins große Schäden verursacht habe. Er habe ein Loch vom See in den Bach gegraben, sodass der See ablaufe. Am Montag, den 14. Dezember sei daraufhin bei einem Termin mit dem Angelverein und der Feuerwehr zusammen mit dem Biberbeauftragten entschieden worden, den Biberdamm zu öffnen.

Zweiter Bürgermeister Thomas Motschenbacher betrat den Raum um 18:35 Uhr.

###### 1.5. Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinde Gerach habe für das Jahr 2020 insgesamt 403.812,00 € an Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Erstattung des Gewerbesteuerausfalls betrage 75.604,00 €.

###### 1.6. Asphaltierung Mauschendorf

Der Vorsitzende informierte, dass die Asphaltierungsarbeiten in Mauschendorf durch die Firma Hegenwald begonnen hätten und noch in dieser Woche abgeschlossen werden. Es seien Mehrarbeiten aufgrund des sandigen Untergrundes erforderlich geworden.

##### 2. Antrag auf Nutzung der Laimbachtalhalle für einen Sportkurs

Der Vorsitzende verlas einen Antrag von Alina Beierlieb. Sie möchte die Laimbachtalhalle für einen Sportkurs am Mittwoch eine Stunde nutzen. Es werden sog. Mama-Fit-Kurse angeboten. Sie benötige nur die Halle, es müsse nicht geheizt werden. Er habe die Kosten der LG Veitenstein verglichen, hier werden ca. 11,00 € pro Stunde bezahlt.

#### Beschluss: 8 : 0

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt dem Antrag von Frau Alina Beierlieb zur Nutzung der Laimbachtalhalle jeweils mittwochs von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr zu. Es sollen Kosten in Höhe von 10,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt werden.**

### 3. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO

#### 3.1. Jahresinfo des Ersten Bürgermeisters

In einer kurzen Jahresinfo ging der Vorsitzende auf die größten Projekte der Gemeinde im vergangenen Jahr ein. So sei das Baugelände „Am Reckendorfer Weg“ fertiggestellt worden. Im Vergleich zur Auftragssumme habe man gut 40.000,00 € einsparen können. Es sei aktuell auch nur noch die große Mischgebietsfläche verfügbar. Der letzte noch freie Bauplatz sei bereits mehrfach reserviert.

Der Neubau des Kindergartens sei in diesem Jahr begonnen worden. Die Rohbauarbeiten seien bereits abgeschlossen und schlussgerechnet, hier habe man im Vergleich zur Auftragssumme fast 100.000,00 € einsparen können.

Das neue Feuerwehrgerätehaus sei fertiggestellt worden. Auch der Umzug sei, wie bereits erwähnt, schon erfolgt. Der Erste Bürgermeister hob das große Engagement des Kommandanten Stefan Gröger hervor. Die Gesamtkosten werden in der Januar-Sitzung besprochen, aktuell würden noch viele Rechnungen eingehen.

Weiterhin sei der Grunderwerb für den Radweg von Gerach nach Laimbach erfolgreich abgeschlossen worden. Alle Notarverträge seien unterschrieben worden, dem Bau stehe nun nichts mehr im Weg.

Der Erste Bürgermeister bedankte sich bei allen, die ihn und den Gemeinderat im vergangenen Jahr unterstützt haben. Er sei überzeugt, dass die Entscheidungen des Gremiums immer zum Wohl der Gemeinde getroffen wurden. Er bedankte sich darüber hinaus bei den Eltern der Kinder im Kindergarten, die Corona-bedingt eine schwierige Zeit durchmachen mussten. Ein weiterer Dank ging an die Vereinsvorsitzenden und die Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr. Der Vorsitzende bedankte sich bei den Gemeindebediensteten, den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft in Baunach sowie seinen Bürgermeisterkollegen innerhalb der VG. Er sei reibungslos aufgenommen worden und habe immer Antworten auf seine Fragen erhalten.

Auch dem Gemeinderat selbst sprach er seinen Dank aus. Es mussten teilweise schnelle Entscheidungen getroffen werden, um Stillstand bei verschiedenen Projekten zu vermeiden. Er freue sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Schließlich bedankte er sich bei Frau Waschka für ihre Berichterstattung über die Gemeinde Gerach.

#### 3.2. Dank des Zweiten Bürgermeisters

Der Zweite Bürgermeister Thomas Motschenbacher bedankte sich im Namen des Gemeinderates beim Ersten Bürgermeister für seinen Einsatz und seine Arbeit zugunsten der Gemeinde. Er wünsche sich, dass dies auch so bleibe. An dieser Stelle dankte er auch dem bisherigen Ersten Bürgermeister, Gerhard Ellner, für seine Arbeit zu Beginn des Jahres.

17.12.2020

G-GR/13/2020

Gemeinderat Gerach

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach am 28.01.2021

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 1.1. Kurzbericht des Bürgermeisters - Kinderkrippenweg
- 1.2. Kurzbericht des Bürgermeisters - Radtourismusprojekt Haßberge
- 1.3. Kurzbericht des Bürgermeisters - Feuerwehreinsätze
- 1.4. Kurzbericht des Bürgermeisters - Informationsveranstaltung Schulsanierung
2. Gemeinde Reckendorf; Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK); Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. Stadt Baunach; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
4. Neubau des Kindergartens - Information und Festlegung der Farbgestaltung

5. Neubau des Kindergartens - Festlegung der Fliesengestaltung
6. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/23) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 795 der Gemarkung Gerach, „Leite“ OT Mauschendorf
7. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/24) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 der Gemarkung Gerach, Geracher Straße 5
8. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/22) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 296/17 der Gemarkung Gerach, Sonnenleite 6
9. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/26) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 296/21 der Gemeinde Gerach, Sonnenleite 3
10. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/27) zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 367/31 der Gemarkung Gerach, Ortenleite 14
11. Antrag auf Baugenehmigung (G 2021/1) zum Neubau von Ferienwohnungen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 der Gemarkung Gerach
12. Feuerwehrwesen: Digitalfunk BOS; Ausschreibung der Endgeräte für die digitale Alarmierung
13. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO
- 13.1. Sonstiges - Information Miniskatepark
- 13.2. Sonstiges - Information Energiekooperation
- 13.3. Sonstiges - Information Spielturm Mauschendorf
- 13.4. Sonstiges - Information Regionalbudget

Um 18:30 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Sascha Günther die Sitzung des des Gemeinderates Gerach.

Er begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer sowie die Vertreter der Presse und den neuen Leiter der Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft. Dieser erhält die Möglichkeit sich kurz vorzustellen.

Bürgermeister Günther teilt mit, dass zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 19.01.2021 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

#### Öffentlicher Teil

##### 1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Erster Bürgermeister Sascha Günther berichtet zu folgenden Themen:

##### 1.1. Kurzbericht des Bürgermeisters - Kinderkrippenweg

Erster Bürgermeister Sascha Günther berichtet vom Kinderkrippenweg des Pfarrgemeinderates, der vom 24.12. bis 26.12.2020 stattgefunden hat. Er fand dies als großartige Idee, die sehr viel Zeit der Vorbereitung in Anspruch genommen hat.

##### 1.2. Kurzbericht des Bürgermeisters - Radtourismusprojekt Haßberge

Erster Bürgermeister Sascha Günther informiert über ein Online-Meeting zum Radtourismusprojekt Haßberge am 13.01.2021, bei dem es um die Netzplanung der Baunach-Allianz ging. Gerach wurde in der Jessorndorfer Runde berücksichtigt.

##### 1.3. Kurzbericht des Bürgermeisters - Feuerwehreinsätze

Im neuen Jahr kam es zu zwei Feuerwehreinsätzen. Dabei handelte es sich zum einen um einen Dosencontainerbrand am 15.01.2021 sowie zum anderen um eine Ölspur an der Sonnenleite am 20.01.2021.

##### 1.4. Kurzbericht des Bürgermeisters - Informationsveranstaltung Schulsanierung

Die angedachte Schulsanierung der Schule in Baunach war Thema einer Online-Informationsveranstaltung am 22.01.2021 zu der alle Gemeinderatsmitglieder eingeladen waren.

**2. Gemeinde Reckendorf; Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK); Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2020 den Entwurf des ISEK gebilligt. Die Gemeinde Gerach wird nun im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Die Unterlagen zum ISEK sind der Vorlage beigelegt. Aus Sicht des Bauamtes werden durch das ISEK die Belange der Gemeinde Gerach nicht berührt.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt dem vorgelegten Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Reckendorf vom 09. Dezember 2020 zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.**

**3. Stadt Baunach; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Baunach beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für einen Pferdehof des Vereins Pferdepartner Franken e.V. aufzustellen. Im Laufe der Planung stellte sich heraus, dass die im Flächennutzungsplan vorgesehene Fläche für die Stellplätze nicht ausreicht. Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan in diesem Bereich entsprechend geändert werden. Darüber hinaus werden kleinere Änderungen im Plangebiet angepasst sowie eine externe Ausgleichsfläche zugewiesen.

**4. Neubau des Kindergartens - Information und Festlegung der Farbgestaltung**

Aus dem Gemeinderat war der Wunsch aufgekommen, den Kindergarten „bunter“ zu gestalten. Das Architekturbüro Paptistella wurde daher gebeten, Möglichkeiten für eine Farbgestaltung des Kindergartens aufzuzeigen. Folgende Renderings, die der Vorlage auch als Anhang beigelegt sind, illustrieren die Farbgestaltung.

Der Kindergarten soll nach der bisherigen Planung wie folgt aussehen:



Der Vorschlag des Büros Paptistella beinhaltet die farbliche Gestaltung der Raffstores an den Fenstern. Folgende Farben wären denkbar:

Rot:



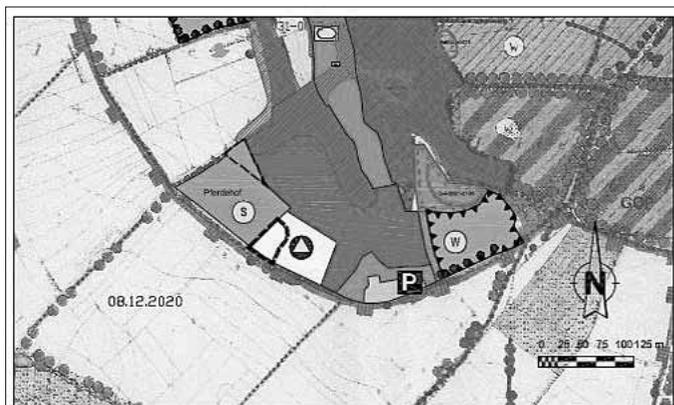
Grün:



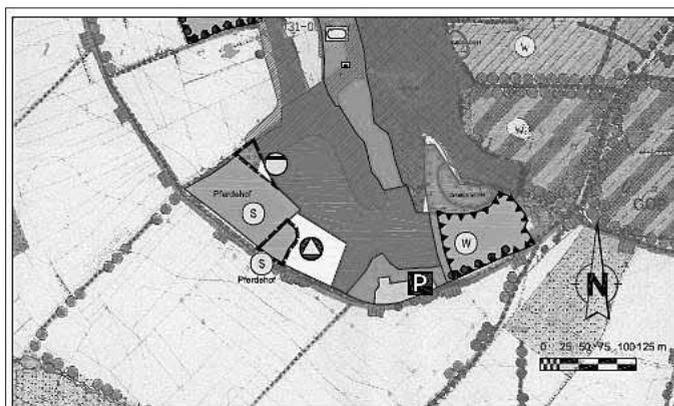
Gelb:



Herr Gärber vom Büro Paptistella empfiehlt jedoch, das bisherige Farbkonzept beizubehalten. Er führt diesbezüglich in seiner Mail vom 19. Januar 2021 aus:



wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehof"



16. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehof"

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt der vorgelegten Planung der Stadt Baunach zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zu. Einwände werden nicht erhoben. Auf einer Beteiligung im weiteren Verfahren wird verzichtet.**

„Allerdings möchten wir nochmal wie bereits am Telefon erwähnt darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht das damals 2019 abgestimmte Farbkonzept besser nicht mehr umgestoßen werden sollte.

Die bisherigen silbergrauen Raffstore-Behänge stellen aus unserer Sicht eine sehr harmonische und auch hochwertig wirkende Gestaltung dar und passen gut zu den anderen Fassaden-Materialien.

Aus unserer Erfahrung heraus würden wir davon absehen, die Außenansichten zu „bunt“ herzustellen, da jede Festlegung auf eine kräftige Farbe persönliche Geschmackssache / Mode ist und in wenigen Jahren schon wieder überholt wirken kann.

Dazu kommt noch, dass der Kindergarten von ganz alleine sehr schnell „bunt“ wird, sobald die 50 Kinder einziehen und das Haus in Beschlag nehmen. Dann kommen automatisch (i.d.R. knallbunte) Außenspielgerät, Sonnensegel, Möbel, Bilder, Plakate, Bastelarbeiten, blühende Pflanzen/Sträucher usw. Eine eher „neutralere“ Farbauswahl sorgt erfahrungsgemäß dafür, dass das Gebäude längerfristig als neu und modern wahrgenommen wird. Im Inneren gibt es dann ja auch noch „Farbtupfer“ bei Fliesen und Einbaumöbeln, welche auflockernd wirken.“

Die Verwaltung schließt sich der Einschätzung des Büros Paptistella an. Der Kindergarten wird erfahrungsgemäß durch das Inventar, Basteleien und anderen Ausstattungsgegenständen von alleine bunt. Die Festlegung auf zurückhaltende Farben für das Gebäude kann hier einen angenehmen Kontrast bilden.

#### **Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach beschließt, das bisherige Farbkonzept für den Neubau des Kindergartens beizubehalten.**

#### **5. Neubau des Kindergartens - Festlegung der Fliesengestaltung**

Das Büro Paptistella hat ein Konzept für die Farbgestaltung der Fliesen im neuen Kindergarten vorgelegt. Demnach soll der Eingangsbereich, der Flur sowie die Sanitärräume gefliest werden. Das Konzept sowie die Farbvorschläge sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

#### **Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt dem vorgelegten Konzept des Büros Paptistella zur Fliesengestaltung im Kindergarten zu.**

#### **6. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/23) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 795 der Gemarkung Gerach, „Leite“ OT Mauschendorf**

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 795 der Gemarkung Gerach.



Die betroffene Fläche liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist das Vorhaben nur zulässig, wenn

1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
2. die ausreichende Erschließung gesichert ist und
3. einer der in § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB genannten Gründe einschlägig ist.

Eine weitere Möglichkeit besteht gem. § 35 Abs. 2 BauGB darin, das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zuzulassen, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Ob das Vorhaben privilegiert ist kann nicht gesagt werden. Das Landratsamt wird im Zuge der Baugenehmigung das ALE beteiligen, welches die Privilegierung des Vorhabens prüft.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Die Erschließung ist durch die Zufahrt über den Ringweg ausreichend gesichert. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen, die Entwässerung erfolgt über die vorhandene Regenwasserversickerung. Sollte das Vorhaben privilegiert sein dient es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein (§. 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Demnach ist das Vorhaben nach §. 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Unter dem Aspekt der Privilegierung bestehen keine bauplanungsrechtlichen Bedenken aus Sicht der Verwaltung.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

#### **Beschluss: 8 : 1**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 795, 96161, „Leite“ OT Mauschendorf vorbehaltlich der Privilegierung zu.**

#### **7. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/24) zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 der Gemarkung Gerach, Geracher Straße 5**

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem Dorfgebiet gleich



Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung gering) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.

Die Lager- und Unterstellhalle dient laut Bauherr seinem Landschaftsbaubetrieb und ist daher als Hauptnutzung zu sehen.

Neben den Befreiungen, beantragt der Antragsteller zudem eine isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Art. 6 BayBO).

Die Erteilung von Abweichungen obliegt dem Landratsamt Bamberg als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Gemeinde Gerach erteilt hierzu lediglich ihr Einvernehmen, sofern keine Bedenken bestehen. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

#### **Beschluss: 8 : 1**

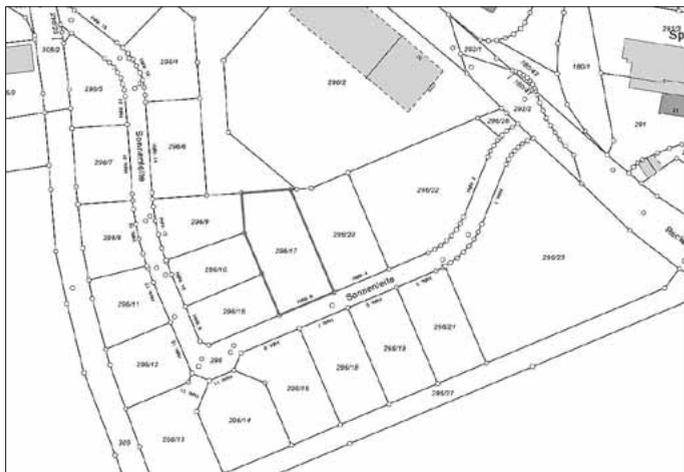
**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau einer Lager- und Unterstellhalle auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 752, 96161 Gerach, Geracher Str. 5 zu.**

**Gegen die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO bestehen keine Bedenken.**

#### **8. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/22) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 296/17 der Gemarkung Gerach, Sonnenleite 6**

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 296/17 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Reckendorfer Weg - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Ursprünglich ist am 08.12.2020 ein Antrag auf Genehmigungsfreistellung bei der Verwaltungsgemeinschaft eingegangen. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Kniestock mit 2,00 Metern geplant ist. Demnach ist am 14.12.2020 ein Antrag auf isolierte Befreiung eingegangen. Auf Grund der isolierten Befreiung kann der Antrag nicht mehr im Genehmigungs-freistellungsverfahren (Art. 58 BayBO) sondern muss im Baugenehmigungsverfahren (Art. 64 BayBO) behandelt werden.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Sonnenleite“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

#### **Kniestock**

Der Antragsteller plant einen Kniestock von 2 Metern, im Bebauungsplan wird bezüglich des Kniestockes folgendes geregelt.

5.5 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Befreiung im Bereich des Bebauungsplanes noch nicht erteilt wurde. Bisher haben alle bisher eingegangenen Anträge die Festsetzung bezüglich des Kniestocks eingehalten.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus dem Bebauungsplan ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften waren bei Einreichung der Bauantragsunterlagen am 14.12.2020 nicht vollständig. Ein Antrag gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO auf Benachrichtigung der Nachbarn, deren Unterschriften fehlen, wurde durch den Antragsteller gestellt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 bis zum 23.12.2020 eine angemessene Frist gestellt. Die Nachbarunterschriften liegen nach der Frist nicht vor.

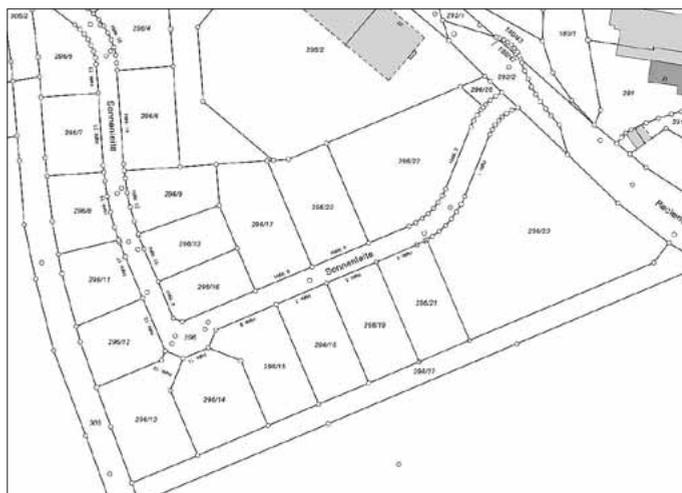
Die Erteilung der Befreiung liegt im Ermessen des Gemeinderates der Gemeinde Gerach, bei dem geltenden Bebauungsplan handelt es sich um den aktuellsten BPlan der Gemeinde Gerach. Sollte diese Befreiung erteilt werden müssen aus Gründen der Gleichberechtigung kommende Befreiungen bezüglich des Kniestocks ebenfalls erteilt werden.

#### **Beschluss: 8 : 1**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 296/17, 96161 Gerach, Sonnenleite 6 nicht zu.**

#### **9. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/26) zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 296/21 der Gemeinde Gerach, Sonnenleite 3**

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 296/21 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Reckendorfer Weg - 1. Änderung“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Sonnenleite“. Ein Anschluss an die Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Die Erschließung kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

#### **Kniestock**

Der Antragsteller plant einen Kniestock von 1,80 Metern, im Bebauungsplan wird bezüglich des Kniestockes folgendes geregelt.

5.5 Ein Kniestock ist bis zu einer Höhe von 75 cm zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Befreiung im Bereich des Bebauungsplanes noch nicht erteilt wurde. Bisher haben alle bisher eingegangenen Anträge die Festsetzung bezüglich des Kniestocks eingehalten.

Die Erteilung der Befreiung liegt im Ermessen des Gemeinderates der Gemeinde Gerach, bei dem geltenden Bebauungsplan handelt es sich um den aktuellsten BPlan der Gemeinde

Gerach. Sollte diese Befreiung erteilt werden müssen aus Gründen der Gleichberechtigung kommende Befreiungen bezüglich des Kniestocks ebenfalls erteilt werden.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus dem Bebauungsplan ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen.

**Beschluss: 8 : 1**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 296/21, 96161 Gerach, Sonnenleite 3 nicht zu.**

**10. Antrag auf Baugenehmigung (G 2020/27) zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 367/31 der Gemarkung Gerach, Ortenleite 14**

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 367/31 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortenleite“, und ist darin als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben allgemein zulässig, wenn es den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung ist gesichert durch die Lage des Grundstückes in angemessener Breite an eine öffentliche befahrbare Verkehrsfläche, hier die Gemeindestraße „Ortenleite“. Entsprechende Leitungen zur Wasserversorgung (Zentralversorgung) sowie zur Abwasserentsorgung durch die Kanalisation im Trennsystem sind ebenfalls in der Gemeindestraße vorhanden. Die Erschließung hat an die bestehenden Leitungen zu erfolgen und kann somit gesichert werden.

Da den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprochen werden soll, wurden folgende Befreiungen beantragt:

**Baugrenze**

Die geplante Garage soll teilweise außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen errichtet werden

**Vollgeschosse**

Anstatt I+D plant der Antragsteller zwei Vollgeschosse (II)

**Dachneigung**

Der BPlan legt für Walmdächer eine Dachneigung von 38° - 48° fest. Der Antragsteller plant 22°

**Kniestock**

Der BPlan legt einen Kniestock bis 75 cm fest. Der Antragsteller plant ein komplettes Obergeschoss und daher einen Kniestock von 2,68 m.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus dem Bebauungsplan ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen. Die Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

Auf Grund der Tatsache, dass die beantragten Befreiungen bereits im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erteilt wurden, müssen auch hier die Befreiungen erteilt werden.

Informationen in bzw. aus der Sitzung:

Gemeinderatsmitglied Michaela Batz verlässt von 19.24 Uhr bis 19.30 Uhr den Sitzungssaal und ist bei der Abstimmung anwesend.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 367/31, 96161 Gerach, Ortenleite 14 zu.**

**Die beantragten Befreiungen**

- zur Überschreitung der Baugrenze durch die Garage
- zur Abweichung der Dachneigung
- zur Abweichung der Vollgeschosse
- zur Überschreitung des zulässigen Kniestockes

werden erteilt.

**11. Antrag auf Baugenehmigung (G 2021/1) zum Neubau von Ferienwohnungen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 der Gemarkung Gerach**

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau von Ferienwohnungen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 der Gemarkung Gerach. Das Vorhabengrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist daher dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die Umgebungsbebauung ist in der Art ihrer baulichen Nutzung einem Dorfgebiet gleich. Ein Teil der Fl.Nr. 753 wird dem Grundstück mit der Fl.Nr. 752 zugeordnet.



Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein Vorhaben zulässig, wenn

1. es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und
3. die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß (GRZ, GFZ im Verhältnis zur Nachbarbebauung gering) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offen) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig.

Die erforderlichen Stellplätze, welche sich aus der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergeben, werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

**Beschluss: 9 : 0**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach stimmt den Bauantrag zum Neubau von Ferienwohnungen auf dem Grundstück der Gemarkung Gerach, Fl.Nr. 752, 96161 Gerach, Geracher Str. 5 zu.**

**12. Feuerwehrwesen: Digitalfunk BOS; Ausschreibung der Endgeräte für die digitale Alarmierung**

Die Regierung von Oberfranken informiert über den Beginn des Rollouts der digitalen Alarmierung für die BOS im Bereich der Integrierten Leitstelle Bamberg-Forchheim.

Demnach wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, an einer landesweiten Ausschreibung der digitalen BOS-TETRA-Pager teilzunehmen.

Nach aktuellem Kenntnisstand soll in der ILS Bamberg-Forchheim eine Inbetriebnahme der Hard- und Software für die Digitale Alarmierung im Laufe des Jahres 2021 erfolgen. Die Ausschreibung für die nun abgefragten digitalen Meldeempfänger durch Steuerung des StMI soll in 2021 erfolgen. Im Anschluss des Ausschreibungsverfahrens können diese von den Gemeinden abgerufen bzw. bezogen werden.

Zur Planung der Haushaltsmittel schlägt das Landratsamt Bamberg vor, folgende Beträge zugrunde zu legen.

- TETRA-BOS-Pager: 600,- € pro Stück (max. Förderbetrag: 80 %, max. 550,- €)
- Sirenenrüstung: 2.500,- € bis 10.000,- €, je nach notwendigem Aufwand (Erfahrung aus anderen Landkreisen; max. Förderbetrag: 80 %, max. 2.181 €)

Hinsichtlich der Organisation der Umrüstung der vorhandenen Sirenenempfangsanlagen empfiehlt das Landratsamt Bamberg zunächst die Gründung des Arbeitskreises abzuwarten und Haushaltsmittel vorerst nur in die Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 aufzunehmen.

Die Gemeinde Gerach hatte zum Stichtag 01.01.2019 2 Sirenensteuergeräte gemeldet.

Die Anzahl der förderfähigen TETRA-Pager richtet sich dabei nach dem zum 1. Januar 2019 nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Pagern.

Die Gemeinde Gerach hatte zum Stichtag 01.01.2019 insgesamt 5 Meldeempfänger (Pager) gemeldet.

Eine Abfrage bei dem Kommandanten ergab folgenden Bedarf an Meldeempfängern:

FF Gerach	Mindestabnahmemenge	5
	Zuzüglich	15
	optionaler Abnahmemenge	
<b>Gesamtabnahmemenge</b>		<b>20</b>

Davon können maximal 5 Meldeempfänger gefördert werden.

Die im Meldeformular abgefragte „optionale Abnahmemenge“ bezeichnet die Anzahl an Endgeräten, die von der Kommune abgerufen werden kann, aber nicht zwingend abgerufen werden muss. Die Erfahrungen aus den Ausschreibungen anderer Leitstellenbereiche zeigen, dass im Rahmen der landesweiten Ausschreibung im Verhältnis zum normalen Einzelpreis sehr günstige Preise erzielt werden können.

#### **Informationen in bzw. aus der Sitzung:**

Erster Bürgermeister Sascha Günther erkundigt sich, ob das Gremium eine optionale Bestellung in Erwägung zieht.

Gemeinderatsmitglied Stefan Gröger weist darauf hin, dass die optionale Bestellung nicht automatisch zur Abnahme verpflichtet. Diese Entscheidung könnte dann noch am Preis festgemacht werden. Er erläutert die Geräte und deren Verwendung. Derzeit haben fünf Feuerwehrkameraden einen Meldeempfänger. Dies sind die jeweiligen Kommandanten sowie ein Sanitäter. Die restliche Mannschaft, einschließlich der Bürgermeister, nutzen die „Blau-App“. Bei einem entsprechenden Preis würden die Feuerwehrdienstleistenden seiner Meinung nach die Empfänger auch selber kaufen. Die Gemeinde könnte hier ggf. mit einem Zuschuss die Anschaffung unterstützen.

#### **Beschluss: 9 : 0**

**Die Mitglieder des Gemeinderates Gerach stimmen der Anschaffung von 5 und 15 optionalen Meldeempfängern für die Feuerwehr Gerach zu. Die Mittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf dem Landratsamt Bamberg mitzuteilen.**

**Die Haushaltsmittel zur Sirenenrüstung sind in die Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 aufzunehmen.**

#### **13. Sonstiges - Anfragen gemäß § 32 GeschO**

Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgen Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

##### **13.1. Sonstiges - Information Miniskatepark**

Erster Bürgermeister Sascha Günther informiert über eine Anfrage von Kindern und Eltern, ob seitens der Gemeinde ein Miniskatepark errichtet werden könnte.

Er erkundigt sich ob grundsätzliches Interesse seitens des Gremiums besteht und bittet in diesem Fall um Vorschläge über einen möglichen Standort und mögliche Kostenvorstellungen. Bei Interesse würde er bei einer Fachfirma ein Angebot einholen.

Das Gremium stimmt überein, dass Bürgermeister Günther ein unverbindliches Angebot bei der Firma Schuster einholen wird.

##### **13.2. Sonstiges - Information Energiekooperation**

Erster Bürgermeister Sascha Günther informiert über die Einladung der Gemeinde Reckendorf zur Teilnahme an einem Online-Meeting zur Präsentation Energiekooperation Photovoltaikanlagen am 03.02.2021 um 18.50 Uhr.

##### **13.3. Sonstiges - Information Spielturn Mauschendorf**

Erster Bürgermeister Sascha Günther informiert darüber, dass der neue Spielturn für den Spielplatz Mauschendorf geliefert worden ist. Er konnte nun 20% Rabatt an Stelle der ursprünglichen 14% Rabatt erreichen.

##### **13.4. Sonstiges - Information Regionalbudget**

Erster Bürgermeister Sascha Günther informiert über die Anträge auf Förderung durch das Regionalbudget. Die Projekte „Videoanlage Laimbachtalhalle“ sowie „Sanierung Kegelbahnanlage“ wurden gestellt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt Bürgermeister Günther die öffentliche Sitzung um 20.01 Uhr.

## **Verdienter Ruhestand nach 44 Jahren**

Zum 01.03.2021 geht unsere Kindergärtnerin Angelika Prell, nach 44 Jahren im Geracher Kindergarten, in den wohlverdienten Ruhestand. Viele Geracher Jungen und Mädchen, darunter auch ich selbst, hat sie in dieser Zeit sozusagen mit großgezogen. Liebe Angelika, ich sage im Namen der gesamten Gemeinde Gerach vielen Dank für die Treue und deine geleistete Arbeit mit unseren jüngsten Bürgerinnen und Bürgern. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir dir alles Gute, vor allem Gesundheit. Falls du Sehnsucht nach „Deinem“ Kindergarten haben solltest, die Tür steht dir immer offen. Bleib so wie du bist. Du wirst uns allen fehlen.

## **Öffnungszeiten Mini-Wertstoffhof Gerach (inkl. Grüngutcontainer)**

Die Öffnungszeiten des Mini-Wertstoffhofes werden bis **21.03.2021 wie folgt sein:**

**Samstag: 12:00 Uhr – 14:00 Uhr**

*gez. Günther*  
Erster Bürgermeister



## **Andere Bekanntmachungen**

### **Mitteilungen des Landratsamtes Bamberg über aktuelle Themen**

Die aktuellen Pressemitteilungen des Landkreises Bamberg (Landratsamt Bamberg) finden Sie auf der Homepage des Landkreises Bamberg: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de), Landratsamt, Öffentlichkeitsarbeit, Pressemitteilungen.

## **Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg**

Kostenlose Energieberatung zahlt sich aus „Guter Rat ist teuer“. Dass diese alte Weisheit nicht immer stimmen muss, beweist die Klima- und Energieagentur Bamberg. In Kooperation mit dem Verein Energieberater Oberfranken e.V. bieten sie den Bürgern der Region Bamberg einen kostenlosen Beratungsservice zum Thema energetische Gebäudesanierung an.

Das lohnt sich, denn oftmals können für verschiedene Sanierungs- oder auch Neubaumaßnahmen auch Fördermittel in Anspruch genommen werden. Die ca. 1-stündige Beratung ist kostenlos.

Eine weitergehende individuelle Energieberatung vor Ort, die ebenfalls förderfähig ist, kann zusätzlich vereinbart werden.

**Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf weiteres telefonisch abgehalten!**

Die kostenlosen Beratungen finden von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr immer mittwochs im Wechsel bei der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg bzw. im Landratsamt Bamberg, Kaimsgasse 31, 96052 Bamberg statt.

Eine vorhergehende **Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 0951 87-1724 (Frau Neuner) oder unter 0951 85-590 (Herr Knoll) ist notwendig.

Den Energieberatungskalender finden Sie unter [www.klimaallianz-bamberg.de](http://www.klimaallianz-bamberg.de)

## Aktionstag für Jungen und Mädchen

### Girls' Day und Boys' Day am 22. April 2021

Die bundesweiten Aktionstage Girls' und Boys' Day laden am 22. April 2021 wieder zum Entdecken und Ausprobieren ein, nachdem sie im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen mussten. Mädchen und Jungen ab der 5. Klasse in Stadt und Landkreis Bamberg können sich bei zahlreichen Betrieben und Einrichtungen für ein Schnupperpraktikum anmelden. In diesem Jahr finden die Aktionstage unter etwas anderen Bedingungen statt - digitale Angebote bieten einen virtuellen Einblick und Vor-Ort-Projekte unterliegen einem abgestimmten Hygienekonzept.

Am 22. April erhalten Schülerinnen beim Girls' Day – Mädchen Zukunftstag die Gelegenheit, Berufe kennenzulernen, in denen bislang nur wenige Frauen arbeiten: Beispielsweise als Dachdeckerin, Zerspanungsmechanikerin oder Zimmerin. Gleichzeitig findet der Boys' Day – Jungen-Zukunftstag statt. Hier können Schüler in Berufsfeldern mit einem geringen Männeranteil erfahren, wie es zum Beispiel ist, in einer Apotheke, einem Seniorenwohnpark oder der Stadtbücherei zu arbeiten.

#### Mitmachen beim Girls' und Boys' Day ist ganz einfach...

...Schülerinnen klicken unter <https://www.girls-day.de/> auf den Button „Radar“ und können gezielt in Bamberg und Umgebung nach geeigneten Betrieben suchen.

...Schüler besuchen die Seite <https://www.boys-day.de/> und gelangen durch Anklicken des Buttons „Radar“ zu den regionalen Einrichtungen, die sich am Boys' Day beteiligen.

Die Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Landkreis Bamberg freuen sich auf zahlreiche Anmeldungen.

#### Kontakt:

Gleichstellungsstelle am Landratsamt Bamberg, Frau Stefanie Schuhmann, Tel.: 0951/85-197, [stefanie.schuhmann@lra-ba.bayern.de](mailto:stefanie.schuhmann@lra-ba.bayern.de)

Gleichstellungsstelle der Stadt Bamberg, Frau Yvonne Rüttger, Tel.: 0951/87-1446, [yvonne.ruettger@stadt.bamberg.de](mailto:yvonne.ruettger@stadt.bamberg.de)

1. März 2021

## Pfingstausstellung auf der Giechburg

**Künstlerinnen und Künstler aus der Region können am 29. April 2021 wieder ihre Werke im Bergfried abgeben**

Der Landkreis Bamberg veranstaltet - vorbehaltlich möglicher Einschränkungen durch die Corona-Pandemie - in diesem Jahr wieder seine traditionelle Pfingstausstellung auf der Giechburg. **Von Pfingstamstag, 22. Mai bis Sonntag, 27. Juni 2021** werden im Bergfried Gemälde, Skulpturen, Schnitzereien u.ä. heimischer Künstlerinnen und Künstler präsentiert.

Damit die Besucher auch dieses Jahr wieder ein breites Spektrum heimischer Kunst bewundern können, sind bereits heute alle Künstlerinnen und Künstler aus der Region Bamberg herzlich eingeladen, sich den Abgabetermin für ihre Werke vorzumerken, und zwar:

**Donnerstag, 29. April 2021, 13:00 bis 19:00 Uhr, im Bergfried der Giechburg Scheßlitz.**

**Unter Einhaltung erforderlicher Corona-Schutzmaßnahmen kann es gegebenenfalls zu längeren Wartezeiten kommen.**

Zu beachten sind in diesem Jahr auch geänderte Modalitäten bezüglich der Anmeldung zur Pfingstausstellung:

Um unnötig langen Kontakt während der Anlieferung zu vermeiden, ist eine vorherige Anmeldung zwingend erforderlich. Die vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare müssen bis spätestens

**22. April 2021**

**per E-Mail bei Frau Martina Alt, [martina.alt@lra-ba.bayern.de](mailto:martina.alt@lra-ba.bayern.de), Fax: 0951/85-8622 oder per Post: Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, Frau Martina Alt, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, eingegangen sein.**

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, für jedes Werk ein Formular auszufüllen. Dieses kann auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.landkreis-bamberg.de/Bürgerinfo/Formulare-Broschüren](http://www.landkreis-bamberg.de/Bürgerinfo/Formulare-Broschüren) unter der Rubrik „Kultur und Sport“ abgerufen werden.

Am Anlieferungstag ist es dann ausreichend lediglich mit den Arbeiten auf die Giechburg zu kommen. Auf die Einhaltung entsprechender Schutz- und Hygienemaßnahme wird vorab schon einmal hingewiesen.

Für die Aussteller fallen keine Kosten an. Der Landkreis Bamberg übernimmt keine Haftung für die angelieferten Kunstwerke.

Je nach Andrang kann jeder Künstler bis zu vier Werke anmelden und abgeben. Auf der Rückseite bzw. Unterseite aller Objekte sollten Titel, Technik, Name und Anschrift vermerkt werden. Die Bilder müssen in hängefertigen Zustand, d. h. fest gerahmt und mit Hängeöse versehen eingereicht werden. Rahmenlose Glasbildträger können wegen der Bruchgefahr leider nicht angenommen werden.

Die Kunstwerke werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes nach Möglichkeit ausgestellt, jedoch behält sich der Veranstalter die Entscheidung über die Präsentation im Einzelfall vor.

Weitere Informationen erhalten interessierte Künstlerinnen und Künstler im Landratsamt Bamberg. Ansprechpartnerin ist Martina Alt, Tel.: 0951/85-622, E-Mail: [martina.alt@lra-ba.bayern.de](mailto:martina.alt@lra-ba.bayern.de).

## Kolping-Akademie Bamberg

Machen Sie sich für Ihren **beruflichen Wechsel oder Wiedereinstieg** bereit.

Ob in Kurzarbeit oder arbeitssuchend:

**Berufliche Weiterqualifizierung wird gefördert und erhöht Ihre Chancen.**

Abschlussorientierte Weiterbildungen in den Bereichen Technik und Lager sowie im kaufmännischen Bereich sind auch von **Zuhause** aus möglich.

**Jetzt handeln für Ihre berufliche Zukunft!**

Sprechen Sie uns an! Bei Fragen unterstützt Sie das Team der Kolping-Akademie Bamberg gerne!

Tel.: 0951/519470 oder [www.kolpingbildung.de](http://www.kolpingbildung.de)

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Alterskasse –

**Leichter zum Beitragszuschuss ab 1. April**

Damit mehr Versicherte eine höhere Chance auf einen Zuschuss zu ihrem Alterskassenbeitrag haben, werden die hierfür geltenden Einkommensgrenzen ab 1. April 2021 angehoben.

Ab 1. April 2021 erhalten Beitragszahler einen Zuschuss, wenn ihr Einkommen unter 23.688 Euro (unverheiratet) oder unter 47.376 Euro (verheiratet) für die westlichen Bundesländer sowie unter 22.428 Euro bzw. 44.856 Euro für die östlichen Bundesländer liegt. Der Beitrag kann so um maximal 60 Prozent reduziert werden.

	bisher	ab 01.04.2021 (West)	ab 01.04.2021 (Ost)
Einkommensgrenze für Zuschuss	bis 15.500 Euro (Unverheiratete)	unter 23.688 Euro (Unverheiratete)	unter 22.428 Euro (Unverheiratete)
	bis 31.000 Euro (Verheiratete)	unter 47.376 Euro (Verheiratete)	unter 44.856 Euro (Verheiratete)
Einkommensgrenze für Höchstzuschuss	bis 8.220 Euro (Unverheiratete)	bis 11.844 Euro (Unverheiratete)	bis 11.214 Euro (Unverheiratete)
	bis 16.440 Euro (Verheiratete)	bis 23.688 Euro (Verheiratete)	bis 22.428 Euro (Verheiratete)

### Antragstellung

Mitglieder der LAK, die künftig einen Zuschussanspruch aufgrund der neuen Einkommensgrenzen haben werden, sollten einen Antrag frühestens ab März - spätestens aber bis Ende Juli 2021 - stellen. So kann der Zuschuss ab 1. April gewährt werden. Geht der Antrag später ein, gewährt die LAK den Zuschuss ab dem Kalendermonat des Antragseingangs, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Antragsformular kann im Internet unter [www.svlfg.de/beitragszuschuss](http://www.svlfg.de/beitragszuschuss) abgerufen werden. Anträge können auch online über das Versicherungsportal der SVLFG unter [www.svlfg.de/meine-svlfg-digital](http://www.svlfg.de/meine-svlfg-digital) gestellt werden. Hierfür ist eine einmalige Registrierung erforderlich.

### Welches Einkommen zählt?

Wie bisher ist das landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkommen aus dem Steuerbescheid ausschlaggebend dafür, ob ein Zuschussanspruch besteht oder nicht. Ausnahme: Wird das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt, berechnet die LAK dies mit Hilfe des Wirtschaftswertes und der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft. Erwerbseinkommen wird ebenfalls berücksichtigt. Das sind zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Renten. Ist der letzte Steuerbescheid älter als vier Jahre oder liegt noch keiner vor, ist das Einkommen des vorvergangenen Jahres maßgeblich und wird von der LAK erfragt. SVLFG

## MDK Bayern

### MDK IM DIALOG - Online-Veranstaltung

#### DAS SERVICETELEFON PFLEGE: IHRE FRAGEN ZUR PFLEGEBEGUTACHTUNG

17. März 2021 - 17:00 bis 19:00 Uhr

Wenn Angehörige zum Pflegefall werden, stehen viele Fragen im Raum. Die Pflege muss organisiert werden. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg ist die Pflegebegutachtung durch den MDK Bayern.

Doch wie läuft die Pflegebegutachtung ab? Wie können Sie sich auf die derzeit durchgeführte telefonische Begutachtung am besten vorbereiten? Sie haben Fragen zum Gutachten oder wollen Widerspruch einlegen? Die Expertinnen und Experten des Servicetelefon Pflege des MDK Bayern wissen Rat.

Was genau sich hinter dem Servicetelefon Pflege verbirgt und wie Sie sich bestmöglich auf die Pflegebegutachtung vorbereiten können, erfahren Sie in der Veranstaltung „MDK im Dialog - Das Servicetelefon Pflege: Ihre Fragen zur Pflegebegutachtung“.

Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen Sie sich von uns die Pflegebegutachtung erklären.

Wir freuen uns auf Sie.

### PROGRAMM

Ab 16:30 Uhr Freischaltung der Online-Sitzung  
17:00 Uhr BEGINN  
BEGRÜSSUNG UND VORSTELLUNG DES SERVICETELEFON PFLEGE  
Dr. Oliver-Timo Henßler, Leiter Pflegeberatung MDK Bayern

DAS SERVICETELEFON PFLEGE - TIPPS UND

HÄUFIGE FRAGEN RUND UM DIE PFLEGEBEGUTACHTUNG UND DAS PFLEGEGUTACHTEN

Gabriele Hetz, Teamkoordinatorin Pflegeberatung MDK Bayern

anschließend Diskussion zum Thema

### TEILNAHME UND ANMELDUNG

MDK IM DIALOG - DAS SERVICETELEFON PFLEGE:

IHRE FRAGEN ZUR PFLEGEBEGUTACHTUNG

Online-Veranstaltung am 17. März 2021

### VERANSTALTUNGSORT

Eine Online-Veranstaltung des MDK Bayern

### ORGANISATION

MDK Bayern, Christiane Hagemann

Haidenauplatz 1, 81667 München

[veranstaltungsmanagement@mdk-bayern.de](mailto:veranstaltungsmanagement@mdk-bayern.de)

### ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich bis Montag, den 15. März 2021 hier an:

<https://www.mdk-bayern.de/anmeldung>

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

### ZUGANG

Die Zugangsdaten finden Sie hier:

<https://mdk-bayern.de/mdkimdialog>

## Krisendienst Oberfranken

### Hilfe bei psychischen Krisen

#### Krisen gehören zum Leben

Liebe Betroffene, Mitbetroffene und Angehörige,

Krisen sind Teil des Lebens. Jede Veränderung, das Gefühl in einer Sackgasse zu stecken oder fehlende Perspektiven können zu einer psychischen Überlastung führen, aufgrund derer man sich professionelle Beratung und Unterstützung wünscht.

Beim Krisendienst Oberfranken erhalten Sie qualifizierte Hilfe bei psychischen Krisen und psychiatrischen Notfällen, unabhängig von Geschlecht, Bildung, Herkunft und Beruf.

Rufen Sie an, wenn Sie alleine nicht mehr weiterwissen - je früher, desto besser!

Den kompetente Hilfe kann den Weg aus der Krise erleichtern.

Der Krisendienst Oberfranken ist kostenfrei **ab 01.03.2021** erreichbar unter 0800 655 3000 in der Zeit von:

- Montag bis Mittwoch von 9 bis 17 Uhr
- Donnerstag bis Freitag von 9 bis 21 Uhr
- Samstag, Sonntag und Feiertage von 9 bis 17 Uhr

Ab Sommer 2021 ist nach Angaben des Bezirkes Oberfranken eine Erreichbarkeit von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr geplant.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- Krisendienst Oberfranken - Krisendienste Bayern ([www.krisendienste.bayern/oberfranken/](http://www.krisendienste.bayern/oberfranken/))
- Krisendienst Oberfranken| Bezirk Oberfranken ([bezirk-oberfranken.de](http://bezirk-oberfranken.de)) ([www.bezirk-oberfranken.de/gesundheits/krisendienst-oberfranken/](http://www.bezirk-oberfranken.de/gesundheits/krisendienst-oberfranken/))



## Lebensretter

Sie für Ihr Patenkind.

Ihr Patenkind für seine Welt.

Eine Partnerschaft bewegt.

Werden Sie Pate!

Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300

(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif)



[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)



# Kirchliche Nachrichten



## Pfarreiengemeinschaft ST. CHRISTOPHORUS

Informationen zum Datenschutz für die Gemeindemitglieder  
**„Sehr geehrtes Gemeindemitglied, in unseren Pfarrbüros werden viele personenbezogene Daten (auch zu Ihrer Person) gespeichert und verarbeitet. Ausführliche Informationen zum Datenschutz für Gemeindemitglieder sind transparent auf unserer Homepage veröffentlicht und können hier jederzeit nachgelesen werden. Zusätzlich schicken wir Ihnen ein ausführliches Informationsschreiben auch gerne postalisch zu. Bitte sprechen Sie hierzu unsere Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro an.“**

### Kontakt zu den Seelsorgern

So erreichen Sie uns:

	Pfarradministrator für PG Baunach Matthias Rusin	09522/3 91 (Ebelsbach)	matthias.rusin @bistum-wuerzburg.de
	Pfarradministrator für PG Pfarrweisach Pater Theiler	09531-9427010 (Ebern)	rudolf.theiler @bistum-wuerzburg.de
	Pfarrvikar Pater Vincent Moolan Kurian	09544/9835745	vincent.moolan n@bistum-wuerzburg.de
	Kaplan Pater David Susai	09544/986633 Do 14-15 Uhr	david.susai @bistum-wuerzburg.de
	Pastoralassistent Benedikt Glaser	09544/9835741 Di 17-18 Uhr	benedikt.glaser r@bistum-wuerzburg.de
	Gemeindereferentin Ulrike Lebert	09544/9835742 Mi 16-17 Uhr	ulrike.lebert @bistum-wuerzburg.de
	Gemeindereferent Rudi Reinhart	0152/2621111 Fr 11-12 Uhr	rudi.reinhart @bistum-wuerzburg.de
	Diakon im Zivilberuf Michael Peter	09544 / 6776 (erreichbar über Pfarrbüro Baunach)	michael.peter @bistum-wuerzburg.de

In seelsorgerlichen Notfällen, wie zum Beispiel Sterbefällen, wählen Sie bitte folgende Nummer:

**0176 719 48 397**

Je nach Wunsch der betroffenen Person muss bei entsprechender Anfrage das Schreiben dann per Post oder per E-Mail zugeschickt werden.

### An Leute jeden Alters

#### Bewerbung auf das Firmcoaching in der Pfarreiengemeinschaft ab sofort möglich!

Auch 2021 steht Firmung an. Doch aufgemerkt! Dieses Jahr erwartet uns womöglich die beste Firmvorbereitung aller Zeiten. Das Ziel heißt: Wir im Firmteam öffnen uns. Wir richten uns an alle, egal, ob alt oder jung (mindestens jedoch 14), die eine Zeit lang im Glauben wachsen wollen und noch nicht gefirmt sind.

Die Gründe, katholisch, aber nicht gefirmt zu sein, können ganz verschieden sein. Nicht jeder lässt sich firmen, nur weil er gerade 14 geworden ist. Manche möchten selbstbestimmt entscheiden, wann der richtige Zeitpunkt gekommen ist, einen weiteren Schritt im Glauben zu gehen. Dieses Jahr ist aus unserer Sicht ein gutes Jahr, seinen Glauben Leben einzuhauchen zu lassen oder sich sogar zu firmen.



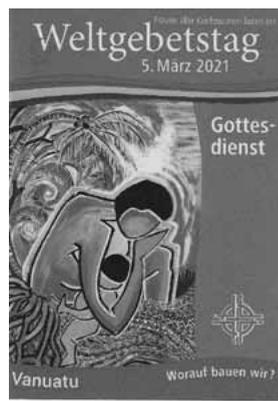
Ein großer Teil unseres Firmcoachings findet – so lange Corona nichts anderes zulässt – flexibel online von zu Hause aus statt. Und das Beste ist: wir begleiten die Coachees individuell auf Ihrem Weg zu einem selbstsicheren, überzeugendem und authentischen Christsein, das im besten Fall mit der Firmung besiegelt wird. Wir bleiben im regelmäßigen Kontakt zu den Coachees über den Messenger Telegram und sehen uns regelmäßig online von Angesicht zu Angesicht. Außerdem gibt es mehrere Live-Events. Anmeldeschluss ist der 16. April 2021. Wir starten im Mai und die Firmung findet im November statt.

Weitere Infos und die Anmeldung sind unter [pg-christophorus.de](http://pg-christophorus.de) zu finden.



## St. Oswald Baunach

### Was machen Sie am ersten Freitag im März?



Am **Freitag, den 05. März 2021** werden Frauen, Männer und Kinder in vielen Ländern und Regionen weltweit in ökumenischen Gottesdiensten den Weltgebetstag der Frauen feiern.

Mehr Infos unter: [www.weltgebetstag.de](http://www.weltgebetstag.de)

Der **Pfarrgemeinderat Baunach** lädt alle

**am 5. März um 18.00 Uhr**

in die **Pfarrkirche St. Oswald Baunach**

ein, um den **Wortgottesdienst** zu feiern. Der anschließende Austausch bei landestypischen Speisen entfällt dieses Jahr auf Grund der aktuellen Situation.



## St. Nikolaus Reckendorf und St. Vitus Gerach

### Gottesdienstbestellungen

Es sind wieder Gottesdienstbestellungen möglich. Auf Grund der Coronasituation können Messen jedoch aktuell nur telefonisch im Gemeinsamen Pfarrbüro (Tel. 6776) bestellt werden. Das Stipendium ist in den Briefkasten im Pfarrbüro Baunach einzuwerfen.

## Vorschau auf die Karwoche in Reckendorf

### Gottesdienst und Kreuzweg am Palmsonntag

Am Palmsonntag feiern wir morgens um 10.30 Uhr den Gottesdienst. Abends um 17.00 Uhr findet der Kreuzweg statt. Ob und in welcher Form eine Palmprozession möglich ist, beziehungsweise der Kreuzweg im Freien gegangen werden kann steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest.

### Frühschichten

Gerade in diesem Jahr laden wir wieder ein die Woche vor Ostern bewusst zu gestalten. Wir bieten deshalb in der Karwoche von Montag bis Mittwoch, 29. bis 31. März täglich um 6.00 Uhr eine Frühschicht an.

Genauere Informationen wie und wo diese stattfinden kann, können bislang noch nicht gegeben werden.

### Kreuzweg to-go

Besonders für Familien aber auch für alle, die in dieser Zeit nicht in die Gottesdienste können oder wollen gibt es von Palmsonntag, 28. März bis zum Karsamstag 03. April einen Kreuzweg to go. An sieben Stationen kann selbstständig der Leidensweg Jesu nachgegangen werden. Der Kreuzweg beginnt vor der Bäckerei Dörr.

Der Kreuzweg ist so aufgebaut, dass er sowohl für Kinder Aktionen beinhaltet aber auch Erwachsenen Denkanstöße und Anregungen geben kann.

Genauere Informationen zum Ablauf der Karwoche und der Ostertage erhalten Sie mit der nächsten Ausgabe des Pfarrbriefes Ende März beziehungsweise immer zeitnah aus dem Mitteilungsblatt und der Homepage [www.pg-christophorus.de](http://www.pg-christophorus.de).

gez. Alexander Schmitt

PGR St. Nikolaus

## Sammlung für die Anschaffung neuer Altardecken

Liebe Reckendorferinnen und Reckendorfer,

seit vielen Jahren sind unsere Altardecken in der Kirche nun schon in Gebrauch. Der Zahn der Zeit nagt deutlich. Aktuell existiert nur noch ein kompletter Satz. Das heißt: Sobald eine Decke in der Wäsche ist, müssen wir auf unterschiedliche Reststücke zurückgreifen. Gerade die Decken für die Fasten- und Adventszeit weisen darüber hinaus Löcher und Flecken auf. Vieles ist aus der Entfernung schwer zu erkennen. Doch aus der Nähe wird der schlechte Zustand schnell ersichtlich.

Eine Altardecke ist nicht nur eine Bedeckung für den Altartisch. Auf dem Altar feiern wir Eucharistie. Altardecken sollten daher auch in einem guten Zustand sein und der Würde der Feier entsprechen. Dies ist momentan bei uns nur bedingt der Fall.

Gerne würden wir daher zwei neue Sätze Decken anschaffen. Nachdem wir mit dem Hochaltar, den beiden Seitenaltären und dem Volksaltar insgesamt vier Decken für einen Satz benötigen, ist die Anschaffung mit hohen Kosten verbunden. Gerade wenn die Decken mit einer schönen und langlebigen Spitze versehen sein sollen, ist mit Gesamtkosten für zwei Sätze von insgesamt bis zu 2.000€ zu rechnen. Ein Betrag, den wir momentan nicht alleine stemmen können. Daher sind wir dringend auf Ihre und eure Unterstützung angewiesen.

### Wir bitten daher um Ihre Spende.

Die **Sonntagskollekte am 7. März** ist ausschließlich für die Anschaffung neuer Altardecken bestimmt.

Außerdem können Sie auf folgende Weise spenden:

- Vom 1. bis zum 7. März ist in der Pfarrkirche eine Kasse bereitgestellt.
- Die Mesner Alexander Schmitt oder Christine Stöbel nehmen Ihre Spende entgegen.
- Überweisen der Spende auf das Konto der Kirchenstiftung St. Nikolaus (IBAN: DE44 7639 1000 0006 6122 45).

Spendenquittungen sind möglich.

Wir sagen ein herzliches „Vergelt's Gott“ für Ihre Unterstützung.  
*Ihre KV St. Nikolaus*

Anzeigenservice wird bei uns  
ganz **GROSS** geschrieben!



## Gerach – Bitte beachten

### Bußgottesdienst

Am **Dienstag, 09. März 2021** findet um **18.30 Uhr** ein **Bußgottesdienst** durch Pfarrvikar Pater Vincent Moolan Kurian in der **Laimbachtalhalle** statt.

Die **Eucharistische Anbetung** in St. Vitus **entfällt** an diesem Tag.

### Wort-Gottes-Feier am Sonntag, 14. März 2021

Die **Wort-Gottes-Feier** am **Sonntag, 14. März 2021 um 10.30 Uhr** findet in der Kirche **St. Vitus** statt.

Euer Pfarrgemeinderat Gerach



## St. Laurentius Lauter

### Pfarrbüro Lauter

Gottesdienstbestellungen können zu den Öffnungszeiten in Baunach gemeldet werden.

## Caritas-Sammlung im Frühjahr 2021

Liebe Mitglieder unserer Pfarrei,

in diesen Tagen haben wieder fleißige Helfer an alle Haushalte den Spendenauftrag zur Frühjahrssammlung der Caritas verteilt. Verfasst und unterschrieben wurde dieser noch von unserem ehemaligen Pfarrer und Dekan Stefan Gessner, da die Vordrucke bereits vor einigen Wochen gefertigt wurden.

Wie immer verbleiben 30% der gespendeten Summe direkt in unserer Pfarrei! Diese werden für caritative Zwecke wie Besuchsdienste oder auch Unterstützung bedürftiger Personen bzw. Familien verwendet. Die restlichen 70% gehen an den Caritasverband im Kreis und in der Diözese. Mit Ihrer Spende unterstützen Sie die überregionalen sozialen Projekte der Caritas wie z.B. Beratungsstellen, Altenheime, Pflegedienste, Unterstützung psychisch kranker Menschen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindergärten und vieles mehr. Auch unser Kindergarten in Lauter ist ein Caritas-Kindergarten.

**Entweder können Sie den ausgeteilten Überweisungsschein benutzen oder Ihre Spende online überweisen.**

**Dazu nachfolgend nochmals die Kontodaten:**

**Für Lauter und Appendorf:**

**DE 13 7639 1000 0004 7216 91**

**Empfänger Kirchenstiftung Lauter**

**Für Deusdorf und Leppelsdorf:**

**DE 94 7639 1000 0004 7229 49**

**Empfänger Kirchenstiftung Deusdorf**

**Geben Sie als Verwendungszweck bitte „Caritas-Sammlung“ an.**

Für Ihre Spenden ein herzliches Vergelt's Gott!

*Hildegard Weigmann, Kirchenpflegerin*



## Evang. Luth. Pfarramt Rentweinsdorf

### Termine Gottesdienste

**Sonntag, 7.03.** Okuli

09.45 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst  
Dreieinigkeitskirche Rentweinsdorf

18.00 Uhr RockSofa Jugendgottesdienst  
Dreieinigkeitskirche Rentweinsdorf

## Nachrichten Verwaltungsgemeinschaft

### AG BauNachhaltigkeit

## TIPP DER WOCHE NACHHALTIGER LEBEN

### Fastenzeit? - Plastikfasten!

**40 Tage Fastenzeit** - Eine gute Gelegenheit, um über das eigene Konsumverhalten nachzudenken. Heute eine Anregung, die der **ganzen Familie Spaß machen** wird und **Plastikeier vermeidet!**

### Versuch's mal mit...



 Eier ausblasen  
für die Osterdekoration

 gemeinsam kreativ  
bemalen

Eier vorher abwaschen! Tipps dazu:  
<https://utopia.de/ratgeber/eier-ausblasen-so-geht-es-ganz-einfach/>

Eine Initiative der AG BauNACHhaltigkeit



[www.baunachhaltigkeit.de](http://www.baunachhaltigkeit.de)  
[www.facebook.com/baunachhaltigkeit](https://www.facebook.com/baunachhaltigkeit)



Baunachhaltigkeit  
[www.baunachhaltigkeit.de](http://www.baunachhaltigkeit.de)

## Nachrichten Baunach

### 1. FC Baunach

#### Basketball

#### Neue Trainingsanzüge für die Jugendmannschaften der Basketballer

Alle Nachwuchskorbjäger des 1. FC 1911 Baunach e.V. wurde von Bickel Wohnkeramik und Maler Martin mit neuen Trainingsanzügen ausgerüstet.



Vielen Dank an Thomas Fortmeier und Arno Martin für die großzügige Unterstützung der Jugendmannschaften des 1. FC Baunach.

<http://www.fc-baunach.de>



Foto: Alexander Wild

#### Impressum

### Mitteilungsblatt

### Verwaltungsgemeinschaft Baunach

**Amtliches Bekanntmachungsorgan  
für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die  
Mitgliedsgemeinden Stadt Baunach, Reckendorf, Lauter, Gerach**

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

– Herausgeber, Druck und Verlag:  
LINUS WITTICH Medien KG,  
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Baunach  
Tobias Roppelt, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach  
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:  
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

– Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



**Macht Krach.**

[brot-fuer-die-welt.de/  
ernaehrung](http://brot-fuer-die-welt.de/ernaehrung)

Mitglied der actalliance



**Macht Hoffnung.**

**Brot  
für die Welt**

Würde für den Menschen.

## Nachrichten Reckendorf

### GV Sangerlust Reckendorf

#### Jahreshauptversammlung mit Neuwahl

Liebe Chormitglieder,  
leider mussen wir die geplante Jahreshauptversammlung mit Neuwahl (12.03.21) zwecks der noch anhaltenden CORONA-Pandemie bis auf weiteres Verschieben.

Sobald es die Situation zulasst werden wir dies nachholen.

*Gruber 2. Vorsitzender*

### Johanniter Kinderinsel Reckendorf

#### Bewegungsspaziergang durch Reckendorf

##### Liebe Kinder und Eltern,

Corona verlangt uns viel ab. Kinderturnen, Ballett, Fuball... durfen nicht stattfinden.

Wir wollen euch mit diesem kleinen Bewegungsspaziergang ein bisschen Abwechslung, frische Luft, Musik, Wissen und Bewegung geben.

Die Route kann mit Laufrad, Fahrrad, zu Fu oder mit dem Kinderwagen zu jeder Tageszeit begangen/befahren werden.

Der Bewegungsspaziergang kann von jeder Altersstufe ausgetestet werden und je nach Altersstufe gekurzt oder voll durchgefuhrt werden.

Den Startpunkt kann man flexibel wahlen und es mussen auch nicht alle Stationen an einem Tag gemacht werden. Auch nicht alle Aufgaben mussen erfullt werden. Auch die QR Codes mit Liedern sind kein MUSS. Schaut einfach, was euch Freude macht.

Wichtig ist: Beachtet die bestehenden Coronaregeln und haltet Abstand. Wartet, falls jemand vor euch an der Station ist. Eltern haften fur ihre Kinder.

Wir hoffen ihr habt viel Freude dabei!

*Euer Elternbeirat der Johanniter Kinderinsel Reckendorf*

##### Die Stationen:

**Station,,Froschkonig“:** Bahnhof Reckendorf

**Station,,Feuerwehr“:** Feuerwehr Reckendorf

**Station,,Bienenchen“:** Gartenbauverein Reckendorf, nach der Feuerwehr uber die Brucke, nach dem Bauhof rechts abbiegen in die Muhlgasse, auf der rechten Seite kommt das Holzhauschen vom Gartenbauverein

**Station,,Dornroschen“:** links abbiegen in die Schlossgasse und stoppen am Schlossgarten

**Station,,St. Nikolaus“:** die Gasse weiterlaufen am Backer vorbei (vielleicht gibt es ja eine kleine Starkung), dann die Eidels-gasse hoch zur Pfarrkirche (falls gerade Gottesdienst ist verhaltet euch bitte leise!)

**Station,,Reckendorf“:** wieder in die Bahnhofstrae laufen und am Rathaus stoppen

**Station,,Das hassliche Entlein“:** die Bahnhofstrae weiter wieder Richtung Bauhof, Stopp ist an der Brucke

Wenn ihr alle 8 Stationen abgelaufen seid, habt ihr es geschafft. Heute habt ihr viel gelernt, gesungen und euch fleiig bewegt. Vielleicht habt ihr ja ofers Lust diesen Spaziergang zu machen und erzahlt es auch euren Freunden und Bekannten. Aber denkt daran, Abstand halten ist momentan sehr wichtig. Alles Gute fur euch und bleibt gesund!

## Nachrichten Lauter

### Habergverein Lauter

#### Nistkastenkontrolle am Freitag, den 19.02.2021



*Nistkastenkontrolle  
Februar 2021\_01*

Infolge der aktuellen Lage kontrollierte und reinigte der Naturschutzwart alleine die Kasten. Der Zeitpunkt nach dem strengen Frost zeigte sich als richtig, denn viele Kasten dienten vor allem fur unsere gefiederten Bewohner als warmende Stube bei diesen sehr kalten Tagen. Dies konnte man an der starken Verkotung der Nester sehen sowie des Laubeintrages mit gesammelten Bucheckern und Eicheln aus denen einige Waldmause fluchtartig das Weite suchten. Nach dem dritten trockenen und heien Sommer in Folge waren 2020 nur 80 % unserer Kasten belegt, allen voran wieder unsere Meisen

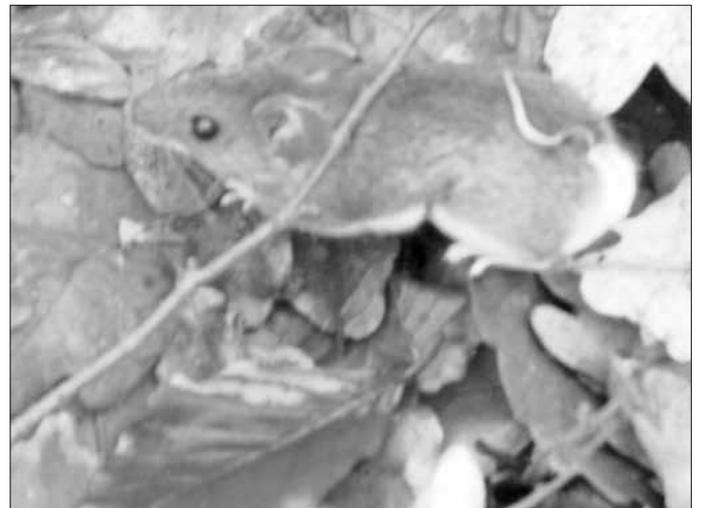
dann der Kleiber, einige Waldmause, Fledermaus und ein voller Kasten mit Wespenwaben.

Wir hoffen und wunschen auf ein feuchteres und weniger heies Jahr zum Wachsen und Gedeihen der gesamten Natur in unseren schonen Habergen.

*Ferdinand Schmidt  
Naturschutzwart*



*Nistkastenkontrolle Februar 2021\_02*



*Nistkastenkontrolle Februar 2021\_03 Fotos: Ferdinand Schmidt*

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dacheindeckungen</li> <li>• Altbausanierung</li> <li>• Asbestsanierung</li> <li>• Innenausbau</li> <li>• Dachfenster</li> <li>• Treppenbau</li> <li>• Zaune und Tore</li> </ul>	<h2>Zimmerei Schlick</h2> <p>GmbH &amp; Co., KG nach TRGS 519 4 A</p> <p><b>Memmelsdorf-Merkendorf</b> <b>Tel. 0 95 42 / 77 30 00</b> <b>Mobil 01 60 / 99 50 18 61</b> <b>www.schlick-merkendorf.de</b></p>	<p><b>MEISTERBETRIEB</b></p>
---	---	------------------------------

## VHS Außenstelle Lauter

### Neue Kurse nach den Osterferien 2021

Laut Nachricht des Landratsamtes soll das neue Semester 1/21 aufgrund der Pandemielage erst nach den Osterferien beginnen.

Das heißt, alle Präsenzkurse beginnen nach dem 12.4.21. Das VHS-Programmheft erscheint am 22.3.21. Die Anmeldungen sind danach möglich.

Alles Gute und v.a. bleiben Sie gesund.

Ihre VHS Außenstelle Lauter

A. Böllner



**Nüssle**  
SCHREINEREI

**Nüssle Edgar MEISTERBETRIEB**

litzgrundstr. 9  
96148 Baunach-Daschendorf  
Telefon (0 95 44) 98 16 59  
Telefax (0 95 44) 98 15 78

- Haustüren / Zimmertüren
- Massivholzmöbel
- Innenausbau
- Badmöbel
- Geländer, Treppen & Balkone



**FLIEGENGITTERHERSTELLER**

**BÖHLEIN**

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

**Roland Böhlein**  
96167 Königfeld  
☎ 0 92 07 / 5 28  
info@boehlein-montagen.de



**Herzlichen Dank**  
sagen wir allen,  
die um unseren lieben Verstorbenen

**Helmut Schmitt**  
11.02.2021

trauern und uns ihre Anteilnahme in so liebevoller und vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, sowie allen, die ihn auf seinem letzten Weg begleiteten.

Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeitern der Caritas Sozialstation Reckendorf für die liebevolle Pflege, Herrn Kaplan Pater David Susai für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier, dem Sportanglerverein, Rad- und Wanderverein Edelweiß und dem CSU-Ortsverband Gerach, Hausarztpraxis Dr. Renner mit Team sowie dem Bestatter Rudolf Postler und seinem Team.

**Karin Schmitt  
mit Familie**

Gerach, im Februar 2021

**FENSTER TÜR**  
**PORZNER Bauelemente**

seit 40 Jahren

**Wir sind weiterhin für Sie da**

**Beratung Vorort - Aufmaß - Kundendienst - Montage**  
**Wir reparieren auch defekte Fenster und Rollos**

**Fenster - Haustüren - Dachfenster**  
**Rollos - Insektenschutzgitter**

Termine nach Vereinbarung  
09547 / 7070 Mail: info@porzner.de  
www.porzner.de

PORZNER Bauelemente GmbH&Co KG  
Schefflitz Straße 3 - 96199 Zapfendorf



**Distner** **Roto** **SCHÜCO** **WERU**

**Diese Preise sind der Wahnsinn!**

**Jetzt günstig online drucken**

**Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!**



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



# Rätsel Spaß

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

## Unbeschwert die Tage vor den Tagen erleben

(djd-k). Moderne Frauen müssen Partnerschaft, Kinder, Beruf, Haushalt, Freunde und Hobbys unter einen Hut bekommen. Meist bewältigen sie all diese Aufgaben mit bewundernswerter Energie. Nur an den Tagen vor den Tagen wird es vielen Frauen zu viel. Das prämenstruelle Syndrom - kurz PMS - macht es ihnen dann doppelt schwer. Da kommen Konflikte mit Partner und Kindern hinzu sowie

Beschwerden wie Brustspannen, Bauchkrämpfe und Migräne. Eine Auszeit wäre dann gut. Doch was tun, wenn die Zeit nicht reicht, um sich bei einer Massage oder bei einem Spaziergang zu entspannen? Einen Weg zu mehr Selbstfürsorge kann Bonasanit plus bereiten. Informationen zu den Inhaltsstoffen findet man auf [www.bonasanit-plus.de](http://www.bonasanit-plus.de).

## Tabuthema Inkontinenz: Reden hilft

(djd-k). Harninkontinenz ist in unserer Gesellschaft noch immer ein Tabuthema. Den meisten Betroffenen ist ihr Leiden peinlich, obwohl sie bei Weitem nicht allein damit sind: Experten gehen von etwa fünf Millionen Deutschen mit Harninkontinenz in allen Altersgruppen aus. Ein Besuch beim Hausarzt, Urologen oder Gynäkologen kann schnell Klarheit schaffen, ob tatsächlich eine Harninkon-

tinenz vorliegt. Nach dem Befund sollte man im nächsten Schritt das richtige Hygieneprodukt finden. Das Unternehmen Ontex beispielsweise hat sich mit der Marke iD auf Hilfsprodukte bei Inkontinenz spezialisiert und bietet eine kostenlose und diskrete Telefonberatung an. Auf der Webseite [www.inkontinenz.de](http://www.inkontinenz.de) finden Betroffene die Servicenummer und viele weitere Informationen.

		6				3	7
7					2		6
	1		3				
	5			3		7	8
			6		9		
	8	1		5			9
					3		5
1			5				4
5	9					8	

LABORASSISTENTIN BORAVANUTILUSOTE MR SUPPERMANNETE BETTAMILSTOLABESTERONKIEPEBDB NTVUNCIKIESARA AKTIVMARETFLAACH UN ARLERICHEN B LLESEBAUSRHEB EINDUTIGCMERER VATIARGLSTIGWEG

1	9	8	4	2	7	3	6	5
6	2	5	8	9	6	3	7	1
8	7	4	1	6	3	2	5	9
4	8	1	2	5	7	6	9	3
3	2	7	6	8	9	1	4	5
6	5	9	4	3	1	7	8	2
9	1	5	3	7	6	4	2	8
7	3	8	9	4	2	5	1	6
2	4	6	1	5	9	3	7	

Metallsiegel (Mz.)	Haft, Freiheitsentzug	orientalischer Wollstoff	Gemahlin	Buschwindröschen	indisches Frauengewand	usbekische Währung	'Italien' in der Landessprache	babylonischer Mondgott	Sinfonie Beethovens	kurz für: in das	griechischer Buchstabe	zu keiner Zeit
Versuchsraum (Kw.)			Gehilfin									
		Vorname d. blinden Musikers Wonder	U-Boot bei Jules Verne							Napoleons Exil (Insel)		
kalter Wind an der Adria	eine Comicfigur							US-Sängerin (Britney)	Quadrillefigur			
Schlafstätte			US-Amerikaner (Kw.)		Kindertagesstätte (Kw.)	Schultertuch						dänische Flagge
			Normlängenmaß	hohe Rückentrageweise					Abendgesellschaft	poetisch: Stille		
Sieger	sanft		altrömisches Gewicht (Unze)				Gerade, Richtung	Mutter Isaaks (A.T.)				
Anteilschein	regelmäßige Wetterlage	wilde Ackerpflanze			spanischer Hirtenjunge	Hauptstadt der Algarve					griechischer Buchstabe	
			byzantinisches Lexikon (10 Jh.)	Mengenangabe, viele								
klar, nicht vage	arge Lage		Impfstoffe			öffentl. Verkehrsmittel	Figur in 'Land des Lächelns'	altes Maß der Motorenstärke	Milchwirt	Abk. der Einheit Morgen		holländische Stadt
'Vater' in der Kindersprache		dt. Schauspieler † (Erik)		antiker Krug							englisch: tun, machen	
		hinterhältig, tückisch								kleine Straße		

# Das Brot von NEBENAN. Ihr nächster Job NEBENAN.



© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

**Kostenlose Jobsuche – print & digital!**

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

# LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!\*

**Tel.-Nr. 09191 7232-**

Angelegenheit	Durchwahl
<b>Abonnements</b> vertrieb@wittich-forchheim.de	<b>-35 / -17</b>
<b>Aufträge/Rechnungen</b> anzeigen@wittich-forchheim.de	<b>-13 / -20</b>
<b>Mahnungen</b> fakturierung@wittich-forchheim.de	<b>-13 / -20</b>
<b>Privatanzeigen</b> service@wittich-forchheim.de	<b>-25 / -31</b>
<b>Redaktion</b> redaktion@wittich-forchheim.de	<b>-25 / -31</b>
<b>Reklamation bzgl. Verteilung</b> - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	<b>-40 -27</b>
<b>Allgemeine Servicefragen</b> service@wittich-forchheim.de	<b>-0</b>

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



\*Telefonische Geschäftszeiten:  
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0 · Fax 07443/966260

Ab 1. April

## „Spüren Sie den Frühling...“

**Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut !**

### Ostern 1. bis 8. April 2021

4 oder 7 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Begrüßungsgetränk  
1x geführte Wanderung mit anschließendem Vesper  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Flasche Mineralwasser zur Begrüßung im Zimmer

ab 4 Nächte p.P. ab **366,- €**

### Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang Menü, 1x Obstteller  
1x Kaffee und Kuchen  
1x Kleine Flasche Wein

2 Nächte p.P. ab **187,- €**

**10% Rabatt auf die „Wochenpauschale HP“ für Ihren Aufenthalt vom 8. bis 29. April 2021**

### Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
1x kaltes Vesper

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab **276,- €**

### Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,  
5x Menüwahl aus 3 Gerichten  
1x festliches 6 Gang Menü  
1x kaltes Vesper

p.P. ab **465,- €**

... unter Vorbehalt möglicher behördlicher angeordneter lokaler Reisebeschränkungen. Frühstück- und Salatbuffett kann durch die Corona Hygieneverordnung eingeschränkt bzw. ausgeschlossen sein.



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage [www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*